



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes
zum Haushaltsplan 2006**

Federführend ist das Finanzministerium

Entwurf
Haushaltsstrukturgesetz zum
Haushaltsplan 2006
(Haushaltsstrukturgesetz 2006)
VomDezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1
Haushaltsgesetz

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative
 Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außer-
 planmäßigen Ausgaben und Ver-
 pflichtungen
- § 6 Änderung sonstiger Vorschriften
 der Landshaushaltsordnung
- § 7 Zusätzliche Ausgaben und Verpflich-
 tungen
- § 8 Sonstige Bewirtschaftungsmaß-
 nahmen
- § 9 Bewirtschaftungsmaßnahmen im
 Bereich der Hochschulen und
 Fachhochschulen
- § 10 Deckungsfähigkeit
- § 11 Stellenübersichten
- § 12 a Ausbringung, Hebung und Umwand-
 lung von Leerstellen
- § 12 b Ausbringung und Übertragung von
 Planstellen und Stellen
- § 12 c Sonstige Ermächtigungen für per-
 sonalbewirtschaftende Maßnah-
 men
- § 13 Besetzung von Planstellen und
 Stellen
- § 14 Grundstücksangelegenheiten
- § 15 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 16 Bürgschafts- und andere Verträge

Inhaltsverzeichnis

- § 17 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 18 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
- § 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Frauen
- § 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa
- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
- § 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 25 Immobilienfinanzierungen
- § 26 Investitionsbank
- § 27 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 28 Änderung des Schulgesetzes
- § 29 Solländerungen
- § 30 Weitergeltung von Bestimmungen

Artikel 2
Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Artikel 3
Änderung des Landesjagdgesetzes

Artikel 4
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 5
Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 6
Änderung des Kindertagesstätten-
gesetzes
- Artikel 7
Änderung des Unterhaltsvorschuss-
gesetzes
- Artikel 8
Änderung des Landesblindengeld-
gesetzes
- Artikel 9
Gesetz zur Ausführung des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10
Änderung der BSHG-
Schiedsstellenverordnung
- Artikel 11
Änderung des Landespflegegesetzes
- Artikel 12
Änderung der Pflege-
Schiedsstellenverordnung
- Artikel 13
Änderung des Verwaltungskosten-
gesetzes
- Artikel 14
Änderung der Kinder- und
Jugendeinrichtungsverordnung
- Artikel 15
Änderung des Gesetzes zur Durch-
führung der Kriegsopferfürsorge
- Artikel 16
Aufhebung von Vorschriften
- Artikel 17
Änderung des Lotterieggesetzes
- Artikel 18
In-Kraft-Treten

Artikel 1

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahme und Ausgabe auf

10 729 593 600 Euro

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

739 610 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen,
derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

4 065 010 600 Euro

aufnehmen.

Die Kreditermächtigung nach Satz 1 vermindert sich um die bei Titel 1111-131 03 aufkommenden Einnahmen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 24 000 000 Euro festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen.

Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 7 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren.

Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten.

Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Bonität der Vertragspartner und die Risikostruktur der abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigen, zu begrenzen.

Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5
Betragsgrenzen bei über- und
außerplanmäßigen Ausgaben und
Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsbeträge pro Haushaltsjahr.

§ 6
Änderung sonstiger Vorschriften
der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 2006 in folgender Fassung anzuwenden:

„Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.“

§ 7
Zusätzliche Ausgaben
und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn auf Antrag des Finanzministeriums der Finanzausschuss einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesen Fällen 1 500 000 Euro nicht übersteigen.

(3) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von je 1 500 000 Euro gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von je 750 000 Euro gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu je 50 000 Euro zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenografinnen und Landtagsstenografen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

§ 8

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Finanzministeriums bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 231 02 sowie bis zur Hälfte der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.

(3) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(4) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(5) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
 2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
 3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517,
- den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(6) Zuweisungen und Zuschüsse für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(7) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(8) Die durch die Einsparung von Stellen für Pfortnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pfortnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(9) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(11) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, Datenverarbeitungs-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabetitel.

(13) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(14) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabetitel bei nicht - investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Finanzausschuss her.

(15) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

(16) Im Kapitel 1009 - „Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte“ - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. § 10 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 und 12 sowie bei den Titeln 232 01, 233 01, 236 01 und 359 01 dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden

(17) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Finanzministerium Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

(18) Nach Errichtung des Landesbetriebes „Landeslabor Schleswig-Holstein“ in Neumünster gemäß § 26 LHO wird das Finanzministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle für den Betrieb erforderlichen Veränderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Eine Zuschusserhöhung im laufenden Haushaltsjahr für neue oder erweiterte Aufgaben ist gegen Einsparung entsprechender Landesmittel durch das beauftragende Ressort zulässig.

(19) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionstiteln als Minderausgaben nachzuweisen.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa für die Altdatenerfassung im Rahmen der IT-Maßnahmen zur Grundbuch- und Registerautomation Haushaltsmittel von Kap. 1103 Titel 533 56 nach Kapitel 0902 in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

(21) Mehreinnahmen oder Einsparungen in Folge von strukturellen, d.h. dauerhaft wirksamen Verbesserungsvorschlägen im Ideenmanagement „misch mit“ bei Titeln der Hauptgruppen 0, 1, 2, 4, 5 und 6 dürfen im Laufe des Haushaltsjahres, in dem der Vorschlag prämiert wird, zu 30 % für Prämienzahlungen und sonstige Ausgaben verwendet werden. 70 % der Einsparungen sind gesperrt.

(22) Die Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) oder durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in diesen Fällen, wenn es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

(23) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten.

(24) Das Innenministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit anderen Betreibern ein Digitalfunknetz für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Schleswig-Holstein zu errichten. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Finanzministerium für diesen Zweck neue Titel einrichten und die erforderlichen Mittel umschichten.

(25) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Haushaltsmittel für die Beschaffung von Hard- und Software im Bereich der Ämter für ländliche Räume zur Unterstützung von speziellen Fachverfahren (wie z.B. ZIAF) in den Einzelplan oder einen anderen Einzelplan umzusetzen.

(26) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bei Veränderungen der Organisationsform der Landesforstverwaltung alle daraus folgenden Änderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit gegen Deckung durchzuführen.

(27) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben und zur Vermeidung von nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen Ausgaben zu sperren.

(28) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Strukturreform der Gerichte erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, Stellenpläne angepasst, Ausgaben gesperrt, Stellen und Planstellen eingespart sowie kw-Vermerke ausgebracht werden.

(29) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb des Unterbringungskonzeptes zur Unterbringung der obersten Landesbehörden eingeplante Mieten und Bewirtschaftungsmittel im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zwischen den Einzelplänen umzusetzen.

§ 9

Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich
der Hochschulen und Fachhochschulen

- (1) Im Kapitel 0620 dürfen Ausgabereste gebildet und mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen.
- (2) In den Hochschulen und Fachhochschulen (Kap. 0620 MG 06) werden nachfolgende Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt:
1. In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Hochschulen zur Verfügung.
 2. Das Stellensoll für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter darf im Laufe des Haushaltsjahres vorübergehend um 5 % überschritten werden, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltssolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen mit Ausnahmen der nicht deckungsfähigen Titelgruppen gedeckt ist.
 3. In den Kapiteln 0621 und 0622 dürfen bei bis zu 10 % der für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter veranschlagten Stellen vorübergehend höhere, tarifliche Vergütungen gezahlt werden, als es der Wertigkeit der jeweiligen Stelle entspricht, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltssolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme der Titel 427 11 sowie der Titelgruppen gedeckt ist.
- (3) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb des Kapitels 0620 MG 06 sowie der Kapitel 0621 bis 0623 die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.
- (4) Abweichend von § 62 Abs. 3 LHO dürfen in den Kapiteln 0620 Maßnahmegruppe 06, 0621 und 0622 nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 als Rücklage der Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen als Rücklage in den jeweiligen Kapiteln gebildet werden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf die entsprechenden Einnahme- und Ausgabebetitel für die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einrichten.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie der Absatz 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0623 Titelgruppe 62 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen.

Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

§ 10 Deckungsfähigkeit

(1) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 29 und 439 01 bis 439 06,
2. die Ausgaben der Titel 631 01, 632 01, 633 01, 633 02, 636 01, 636 02 und 671 01.

(2) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749,
3. innerhalb des Einzelplans (mit Ausnahme des Kapitels 1212) mit Zustimmung des Finanzministeriums einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1211 - 712 33.
4. innerhalb des Kapitels 1212 mit Zustimmung des Finanzministeriums einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1212 - 712 33.

(3) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 765 33.

Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

(4) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(5) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(6) Alle Ausgaben der Titel 518 01, 518 91 und 1111-919 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

(7) Im Kapitel 0903 - Justiz - Justizvollzugsanstalten - kann das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa für Zwecke der Budgetierung über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Maßnahmengruppe 05 und der Titelgruppe 61 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen.

§ 11 Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 2006 zwangsläufig erfordern.

§ 12 a

Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,
2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), in entsprechender Anwendung des § 88 a und § 88 c des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden,
3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190),

5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2005 (BGBl. I S. 1106), leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,
8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,
11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,

12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter gilt diese Regelung unter entsprechenden Voraussetzungen in gleicher Weise.

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Finanzministerium darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.
2. bis zu fünf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als sechs Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.
2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.
3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.
- (5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Finanzministerium dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

§ 12 b

Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 15 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.
2. in 2006 bis zu 53 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versehenen Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen auszubringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.

4. weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.
5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.
6. bis zu 130 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend“ tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereit zu stellen; es kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden“ zu ändern. § 47 LHO findet keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus gleichlautenden Regelungen der Vorjahre sind anzurechnen.
7. im Kapitel 0410 bis zu je 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.
8. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen für
 - a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
 - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,
 bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden.
 In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen.
 Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).
 Der in 2006 entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort.
 Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

9. bis zu je 15 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 9 g.D. für Rechtspflege mit Vermerk „künftig wegfallend spätestens am 31.12.2007 bzw. 31.12.2008“ zur Erfassung von Altdaten in den Grundbuch- und Registergerichten im Kapitel 0902 auszubringen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel aus Projektmitteln - Grundbuch und Register - vom Kapitel 1103 nach Kapitel 0902 in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.
In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen.
10. Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Die nach Satz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind im finanziell gleichwertigen Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.
11. bis zu 10 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen im Einzelplan des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Rechtspflegeanwärterinnen oder Rechtspflegeanwärter erforderlich sind, die ihren Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben.
12. Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 60 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in Dienststellen des Landes Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, ggf. die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen.
13. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kap. 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

§ 12 c
Sonstige Ermächtigungen für
personalbewirtschaftende Maßnahmen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Einzelplan 04, Kapitel 0401, bei der Titelgruppe 66 veranschlagten Planstellen und Stellen auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Ressort in dessen Einzelplan umzusetzen. Die umgesetzten Stellen werden mit dem Vermerk „darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden“ versehen.

Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Ausgaben für die Gewährung von Leistungsprämien nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel in den Einzelplan 13 für die Durchführung der AGENDA 2000 umzusetzen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.

(8) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Das Finanzministerium kann zur Durchführung von Pilotvorhaben pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 % gemindert werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(10) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 50 Lehrkräfte in der Ausbildung.

(11) Im Haushaltsjahr 2006 dürfen die obersten Landesbehörden in den Kapiteln 0301, 0302 und 0306 Maßnahmegruppe 06 und in den Kapiteln 0620 bis 0622 Planstellen und sonstige Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind halbjährlich von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 0620 MG 06) übertragen.

(12) Die in den Stellenplänen und -übersichten vorgesehenen neuen Hebungen dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal bis zu 10 Planstellen und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

§ 13

Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nicht vollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere nicht vollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen

1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen
und
2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen

besetzt werden.

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 im Verblockungsmodell, bei dem die Arbeitsleistung während der ersten Hälfte der Altersteilzeit unverändert weiter erbracht wird (Arbeitsphase) und in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit eine völlige Freistellung von der Arbeit erfolgt (Freistellungsphase).

In diesen Fällen können in der Freistellungsphase abweichend von § 49 Abs. 2 LHO Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzlich mit einer Ersatzkraft derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.

Dies gilt sinngemäß auch bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz, soweit die Altersteilzeit vor dem 01. Juli 2003 bewilligt worden ist. Soweit Altersteilzeit nach § 88 Abs. 3 Landesbeamtengesetz seit dem 01. Juli 2003 bewilligt worden ist, dürfen Planstellen und Stellen in der Freistellungsphase nicht mit einer Ersatzkraft besetzt werden. Nach Beendigung der Freistellungsphase dürfen in diesen Fällen die Planstellen und Stellen nicht wiederbesetzt werden und sind in Abgang zu stellen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten dürfen die Planstellen und Stellen in Höhe des Anteils der Teilbeschäftigung nicht wieder besetzt werden.

Ausgenommen sind während der Freistellungsphase und nach Beendigung der Freistellungsphase Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt waren, sowie diejenigen des Kapitels 0620 MG 06

Einzelheiten regelt das Finanzministerium im Haushaltsführungserlass.

§ 14

Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 15 Abs. 2 sowie in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafenumflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m² ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern.

Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

§ 15

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 16

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 127 800 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(6) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2005 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von je 75 000 000 Euro nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium darf zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Lockstedt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in 2006 bis zur Höhe von 360 000 000 Euro übernehmen.

§ 17

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 7 c des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 1 000 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu 1 Beamtin oder Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu 5 Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren Verwaltungs- und Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für Urlaubsansprüche der Beschäftigten der Anstalt, welche vor dem 01. Januar 2004 entstanden sind, in Höhe von 365 000 Euro
2. für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 564 000 Euro
3. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 01. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe von 1 135 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 2 064 000 Euro abzugeben.

Die im Jahr 2004 abgegebene Freihalteerklärung ist entsprechend zu modifizieren.

(5) Im Zusammenhang mit der Durchführung eines ressortübergreifenden Geodatenmanagements wird das Finanzministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und dem Innenministerium Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 13 in den Einzelplan 04 umzusetzen.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Brunsbüttel Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Brandbekämpfung und technische Hilfe auf der Seewasserstraße Ostsee und auf Anforderung auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Das Innenministerium darf zu diesem Zweck Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Haftungsrisiken und vier bei der Stadt Brunsbüttel im mittleren Dienst zu beschäftigende Berufsfeuerwehrleute und die Höherdotierung einer bereits dort eingerichteten Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen der Ansätze in der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 eingehen. Es darf den Städten Kostenübernahme für den Einsatzfall zusagen. Die Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass sie bei einer Änderung der Verhältnisse vom 1. Januar 2008 an geändert oder beendet werden können.

(7) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit Kreisen Verträge über gemeinsame Geschwindigkeitsüberwachungsprojekte zu schließen, sofern die daraus entstehenden Ausgaben aus Tit. 0410 - 633 01 gedeckt werden können.

§ 18
Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Liegenschaften an die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtrahmenverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Finanzministerium darf bis zu 30 % des Veräußerungserlöses einer bei der LVSH einzurichtenden Kapitalrücklage zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von §§ 15 und 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Darüber hinaus werden von den Veräußerungserlösen die jeweils bis zum 31. Dezember 2006 zu zahlenden Mieten abgesetzt.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Betrieb der GMSH und der LVSH Haushaltsansätze, insbesondere zur Finanzierung von Aufgaben in Organleihe, Dienstleistungen, Umzügen, Mieten und Bewirtschaftungsleistungen innerhalb der Einzelpläne und zwischen den Einzelplänen umzusetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

(7) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Tierseuchen „Transmissible spongiforme Enzephalopathie“ (TSE) und Maul- und Klauenseuche (MKS) gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anteile des Landes an der „Zentrum für maritime Technik und Seefischmarkt Grundstücksverwaltung GmbH (ZTS)“ zu veräußern.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und dem weiteren Ausbau des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT- und E-Government-Maßnahmen Haushaltsansätze innerhalb und zwischen den Einzelplänen umzusetzen.

Für diese Zwecke kann das Finanzministerium Einnahme- und Ausgabebetitel einrichten und Deckungsvermerke einfügen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Folgeregelungen über die Pflege und Verwaltung von Lizenzen für ein Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem gegen Entgelt und gegen Deckung zu vereinbaren. Für diesen Zweck kann das Finanzministerium innerhalb des Kapitels 1103 (Kommunikations- und Informationstechnologie des Landes Schleswig-Holstein) Einnahme- und Ausgabebetitel einrichten.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Strukturreform von Landesbehörden erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Mehreinnahmen und nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 innerhalb des Kapitels 0507 Titel für die Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Anteile des Landes an der AKN-Eisenbahn AG (AKN) zu veräußern.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die gemäß § 18 Abs. 15 Haushaltsgesetz 2003 i.d.F. des Nachtragshaushaltsgesetzes 2003 - Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. 205) - vorgenommene Beauftragung der Gesellschaft zur Verwaltung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein (GVB) zur treuhänderischen Verwaltung und Zwischenfinanzierung von Anteilen an der HSH Nordbank AG (ehem. Landesbank Schleswig-Holstein) für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu verlängern.

§ 19

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen und Fahrzeugvorhaltesgesellschaften Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Verpflichtungen des Landes, den Wiedereinsatz von Schienenfahrzeugen während der Amortisationszeit zu garantieren bzw. das Risiko des Mindererlöses beim Verkauf zu übernehmen (Wiedereinsatzgarantie).

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe von 260 000 Euro jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 2006 eingehen.

(5) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Übertragung des Hafenbetriebs kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen schließen. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der Kieler Flughafengesellschaft mbH für den Erwerb des Flugplatzgeländes in Höhe von bis zu 2 045 200 Euro unentgeltlich Garantien erklären. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der DB Netz AG Verträge schließen, mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Planungskosten im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen der DB Netz AG zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(10) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 128 000 Euro
2. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten schleswig-holsteinischen Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 01. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe bis zu 313 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 441 000 Euro abzugeben.

Die sich aus den Nummern 1. und 2. für 2006 anteilig ergebenden Forderungen sind über den Zuschussansatz für 2006 abgedeckt.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderliche Maßnahmen wie insbesondere den Ankauf von Gesellschaftsanteilen und/oder Vermögenswerten durchzuführen, um die Effizienz und Effektivität der Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein durch neue Landesbeteiligungen oder eine Neugestaltung der vorhandenen Landesbeteiligung(en) auf eine neue Basis zu stellen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ggf. erforderliche Titel einrichten und/oder vorhandene Titel gegen Deckung aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr aufstocken.

(12) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die nach Artikel 1 Nr. 17 und 18 (§§ 20, 21 Hochschulgesetz) und Artikel 3 (Übergangsregelung) des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle) vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 380) erforderlichen Änderungen im Kapitel 0620 MG 06 vornehmen.

(13) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten.

(14) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz des Rahmenplanvorhabens „Grundinstandsetzung für den Fachbereich Landbau der Fachhochschule Kiel in Osterrönfeld“ den bestehenden, mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein abgeschlossenen Überlassungsvertrag, anzupassen

(15) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission zur Entwicklung der schleswig-holsteinischen Hochschulen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(16) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in den Kapiteln 1206 und 1212 Titel für Sofortmaßnahmen für Hochschulbaumaßnahmen nach den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission einrichten sowie Mittel gegen Deckung aus dem jeweiligen Kapitel bereitstellen.

(17) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die PVA SH Patent- und Verwertungsagentur für die wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein GmbH mit der WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH zusammenzuführen oder der WTSH den Ankauf der noch nicht im Eigentum befindlichen Gesellschaftsanteile zu ermöglichen oder der WTSH die Übernahme der Assets und der Aktivitäten der PVA bei Liquidation der PVA zu ermöglichen.

Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ggf. erforderliche Titel einrichten und/oder vorhandene Titel gegen Deckung aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr aufstocken.

(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Beteiligungsfonds für den breiten Mittelstand bis 2010 gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf über den Zeitraum bis 2010 in der Summe den Betrag von 30 000 000 Euro nicht überschreiten. Die Garantie des Landes darf bei dem zu Grunde gelegten Fondsvolumen bis zu 50% betragen. Die aus diesem Fonds gewährten Beteiligungen dürfen max. eine Laufzeit von 10 Jahren haben. Die Inanspruchnahme ist aus den Mitteln des Schleswig-Holstein Fonds zu finanzieren.

(19) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Beteiligungsfonds für Seed- und Start-up Finanzierung bis 2010 gewährten Beteiligungen garantieren. Die im Rahmen dieses Fonds gewährten Beteiligungen dürfen eine Laufzeit von max. 10 Jahren haben. Das Beteiligungsvolumen darf im Programmteil „Seed-/ Start-up und Ausgründungen aus Hochschulen“ max. 10 500 000 Euro und im Programmteil „Wachstumsfinanzierung“ max. 10 000 000 Euro betragen.

Die Ausfallgarantie des Landes darf einen Betrag von 6 000 000 Euro im Programmteil „Seed-/Start-up und Ausgründungen aus Hochschulen“ und von

1 250 000 Euro im Programmteil „Wachstumsfinanzierung“ nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme ist aus den Mitteln des Schleswig-Holstein Fonds zu finanzieren.

(20) „Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des KMU-Darlehensprogramms bis 2007 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von max. 10 Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf jeweils in der Summe einen Betrag von 9000 000 Euro im Programmteil „kleine Unternehmen“ und von 6 000 000 Euro im Programmteil „(kleine) und mittlere Unternehmen“ nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf im Programmteil „kleine Unternehmen“ bis zu 40 % und im Programmteil „(kleine) und mittlere Unternehmen“ bis zu 35 % betragen. Die Inanspruchnahme ist aus den Mitteln des Schleswig-Holstein Fonds zu finanzieren.

(21) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die auf Grund des „Beteiligungs-Sofortprogramms für Arbeitsplätze“ der Bürgschaftsbank entstehenden Ausfälle aus im Jahr 2006 von der Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) gewährten und von der Bürgschaftsbank zu 80 % abgesicherten Beteiligungen bis zu einer Höhe von 35 % des von der Bürgschaftsbank eingegangenen Obligos übernehmen. Die von der MBG zugesagten Beteiligungen dürfen maximal eine Laufzeit von 10 Jahren haben; ihre Summe darf den Betrag von 7 500 000 Euro nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme ist aus den Mitteln des Schleswig-Holstein Fonds zu finanzieren.

§ 20

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Frauen

(1) Das Ministerium für Bildung und Frauen wird ermächtigt, zur Umsetzung des Programms „Geld statt Stellen“ bis zu 100 Planstellen und Stellen in 2004 und bis zu 150 in 2006 für Lehrkräfte in den Kapiteln 0711 bis 0716 zu sperren. Die hierdurch freiwerdenden Mittel bis zu 6 000 000 Euro in 2006 können in den Titelgruppen 88 der Kapitel 0711 bis 0716 verausgabt werden. Die nicht verausgabten Mittel sind übertragbar.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen der Zahlung von Anwärter-Sonderzuschlägen nach den Bestimmungen des § 63 BBesG in der Lehrerlaufbahn der Studienräte/innen an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600 000 Euro in den Jahren 2006, 2007 und 2008 zuzustimmen.

Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0716 nicht zu besetzen.

(3) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen zur Umsetzung des Modellversuchs „Erprobung Regionaler Berufsbildungszentren (RBZ)“ im Kapitel 0716 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen im Kapitel 0716 gedeckt ist.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Instituts für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) zum Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt sind.

(5) Das Ministerium für Bildung und Frauen wird ermächtigt, zur besseren individuellen Förderung in der Sekundarstufe I in den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie zur Unterstützung neuer Formen längeren gemeinsamen Lernens in den Gemeinschaftsschulen einen Förderfonds einzurichten. Zur Umsetzung können ab dem 1. August 2006 bis zu 40 Planstellen und Stellen gesperrt werden. Die hierdurch freiwerdenden Mittel in Höhe von bis zu 900 000 Euro können in den Titelgruppen 66 der Kapitel 0711, 0713 und 0714 verausgabt werden.

§ 21

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Justiz, Arbeit und Europa

(1) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Finanzausschusses abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten.

(2) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 Euro für die Abwicklung des „Operationellen Programms INTERREG II C, Ostseeraum, zu übernehmen.

(3) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der EU Gewährleistungen für Projektbeteiligte aus Schleswig-Holstein bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des „Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B, Ostseeraum,“ und bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro für die Abwicklung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III C (Nordzone) zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank Aufgabenübertragungsverträge gemäß § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) abzuschließen.

§ 22

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und
Senioren

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe von Messungen an ein radiochemisches Labor Verpflichtungen pro Jahr in Höhe des dafür vorgesehenen Ansatzes 2006 im Einzelplan 10 zusätzlich einer jährlichen Preissteigerungsrate von im Mittel 3 % für die Dauer des Vertrages eingehen.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

(3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

§ 23

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume darf mit Zustimmung des Finanzministeriums der Nationalpark Service GmbH zunächst bis einschließlich 2009 eine jährliche Förderung zusagen. Für das Haushaltsjahr 2006 ist eine Förderung bis zur Höhe von 2 252 000 Euro zulässig. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Art. 17 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (Abl. EG L 160) sowie des Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein
3. Gemeinschaftsprogramm „Fischerei“ Deutschland außerhalb Ziel 1 (2000-2006) bzw. Europäischer Fischereifonds (2007-2013).

§ 24

Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Landeszentrale für politische Bildung in einen Landesbetrieb erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(2) Der Ministerpräsident darf der Kulturstiftung des Landes und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten entstehen.

(3) Der Ministerpräsident - Staatskanzlei - ermächtigt die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein, die in 1995 übertragenen 511 290 Euro Ertrag bringend anzulegen und ihre Erträge - getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen - im Sinne des Stiftungszwecks gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Umwandlungsgesetzes für die Kulturarbeit der Friesen im Lande einzusetzen (unselbständige Stiftung).

§ 25 Immobilienfinanzierungen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Finanzierungsvorhaben des Hochschulklinikbaus, die als Betreibermodell mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hochschulbauförderungsgesetzes gefördert werden. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 26 Investitionsbank

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Finanzministerium auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründungsprogramms Starthilfe Schleswig-Holstein entstehenden Ausfälle aus in 2006 zugesagten Darlehen garantieren. Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von jeweils bis zu zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf für Ausfälle bis zu 35 % einen Betrag von 2 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

§ 27

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 28

Änderung des Schulgesetzes

§ 18 Abs. 6 Satz 3 und § 63 Abs. 5 und 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ist in 2006 in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 18 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In bestimmten Berufen kann das Ministerium für Bildung und Frauen auch für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt oder eine andere Spezialisierung innerhalb eines Berufes eine Bezirksfachklasse oder eine Landesberufsschule einrichten.“

2. § 63 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Schulen der dänischen Minderheit wird unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 % des nach Abs. 2 ermittelten Betrages gewährt.“

3. § 63 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(6) Der Zuschuss wird für Schülerinnen und Schüler einer Ersatzschule gewährt werden, die ihre Wohnung im Land Schleswig-Holstein haben oder für die an das Land Erstattungen nach § 77 a Abs. 1 Satz 1 zu leisten sind. Für andere Schülerinnen und Schüler wird der Zuschuss nur gewährt, wenn und soweit dem Land aufgrund von Vereinbarungen Zahlungen zum Ausgleich des Zuschussbetrages für diese Schülerinnen und Schüler zustehen. Diese Regelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler an mit Heimen verbundenen Sonderschulen, wenn sich nach den Umständen des Einzelfalles der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt.“

§ 29 Solländerungen

- (1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. § 7 Absätze 1, 3 bis 5
2. § 8 Absätze 15, 18, 22, 23, 24, 26 und 28
3. § 18 Absätze 4, 7, 9 bis 11
4. § 19 Absätze 2, 5, 6, 7, 9, 11, 15 bis 17
5. § 20 Absätze 3 bis 5
6. § 24 Absatz 1
7. § 26 Absatz 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

- (2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

1. § 8 Absätze 8, 17, 19, 20, 25 und 29
2. § 9 Absatz 6
3. 12b Nummern, 6, 8, 9 und 12
4. § 12c Absätze 1, 5, 6, 7 und 9
5. § 17 Absatz 5
6. § 18 Absatz 2

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

- (3) Rahmenpläne nach § 27 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 30

Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 5, des § 7 Abs. 1 und 3, des § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 8 und 9, des § 9, § 10 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, des § 11, des § 12 a, § 12 b, § 12 c, des § 13 sowie der §§ 14 bis 28 gelten bis zum In-Kraft-Treten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2007.

(2) Die Bestimmung des § 6 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2007 weiter.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Haushaltsgesetz 2004/2005 vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697), wird wie folgt geändert:

§ 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Landeshauptkasse besteht bei dem Finanzministerium; sie nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr. Das Finanzministerium kann bestimmen, dass die Aufgaben der Landeshauptkasse von einer Landeskasse wahrgenommen werden.“

Artikel 3

Änderung des Landesjagdgesetzes

§ 16 des Gesetzes zur Neufassung des Landesjagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird Absatz 1.
3. Absatz 3 wird Absatz 2. Satz 1 erhält dabei folgende Fassung:
„Das Aufkommen aus der Jagdabgabe steht dem Land zu, das es nach Anhörung der Landesjägerschaft zur Förderung des Jagdwesens verwendet.“
4. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt für die in § 7 bezeichneten allgemeinen Finanzaufweisungen und Zweckzuweisungen jährlich 19,9 % (Verbundsatz)

 1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zahlungen des Landes an den Fonds „Deutsche Einheit“ und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a,
 2. des Aufkommens aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 3. der Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes) sowie
 4. der Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes)

(Verbundgrundlagen) zuzüglich eines Betrages von jährlich 65,9 Millionen Euro, zuzüglich eines Betrages von 1,4 Millionen Euro im Jahr 2006 sowie zuzüglich eines Betrages von 6,5 Millionen Euro im Jahr 2007 zur Verfügung (Finanzausgleichsmasse). Hat das Land im Länderfinanzausgleich (Satz 1 Nr. 4) Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 um den Betrag, den das Land zu entrichten hat.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Abweichend von § 5 Abs. 3 wird für die Abrechnung des tatsächlichen Steueraufkommens des Jahres 2003 bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse für das Finanzausgleichsjahr 2006 ein Restbetrag von 22 560 080 Euro abgesetzt. Darüber hinaus wird im Vorgriff auf die Abrechnung des tatsächlichen Steueraufkommens des Jahres 2005 bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse für das Finanzausgleichsjahr 2006 ein weiterer Teilabrechnungsbetrag von 30 000 000 Euro abgesetzt.“
2. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

(1) Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§ 16 und 17
18,0 Millionen Euro,
2. die Zuweisungen an den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein nach § 20
der erforderliche Betrag,
3. die Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds nach § 21
31,0 Millionen Euro,
4. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 22
der erforderliche Betrag,
5. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 24
24,0 Millionen Euro,
6. die Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 25
5,0 Millionen Euro,
7. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern nach § 25 a
der erforderliche Betrag,
8. die Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 25 b
11,0 Millionen Euro,
9. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 25 c
der erforderliche Betrag,
10. die Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten nach § 25 d
der erforderliche Betrag,
11. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e
60,0 Millionen Euro,
12. die Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen nach § 25 f
der erforderliche Betrag,
13. die Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen nach § 25 g
der erforderliche Betrag.

Soweit bereitgestellte Mittel nicht für Zuweisungen benötigt werden, sind sie den nach Absatz 2 Nr. 1 zu verteilenden Beträgen zuzuführen.

(2) Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 11
37,48 %,
2. an die Kreise und kreisfreien Städte
nach den §§ 12 bis 14 51,83 %,
3. für übergemeindliche Aufgaben nach
§ 15 10,69 %.

Von den Schlüsselzuweisungen sind 8,5 % für Investitionen zu verwenden.“

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Schlüsselzuweisungen an
 1. die Kreise 57,43 %,
 2. die kreisfreien Städte 42,57 %.
5. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „20 000 DM“ durch den Betrag „10 000 Euro“ und der Betrag „40 000 DM“ durch den Betrag „20 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 wird in Satz 1 und Satz 3 der Betrag „150 000 DM“ jeweils durch den Betrag „80 000 Euro“ sowie in Satz 3 der Betrag „2,0 Millionen DM“ durch den Betrag „0,5 Millionen Euro“ ersetzt.
7. In § 18 wird der Betrag „150 000 DM“ durch den Betrag „80 000 Euro“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Herrichtung und Erweiterung der Landesfeuerweherschule einschließlich der Einrichtungskosten sind aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 Mittel in Höhe von 8,997 Millionen Euro in Anspruch genommen worden. Das Land führt diese Mittel ab 2003 in Höhe von jährlich 0,4 Millionen Euro aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden 2006 9,25 Millionen Euro, 2007 4,5 Millionen Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils 1,0 Millionen Euro jeweils zum 1. April eines Jahres entnommen und nach Maßgabe der Absätze 10 bis 13 verwendet.“

- c) Folgende Absätze 10 bis 13 werden eingefügt:

„(10) Von der Entnahme nach Absatz 3 wird im Jahr 2006 ein Teilbetrag von 1,0 Millionen Euro zweckgebunden zur Finanzierung kommunaler Maßnahmen der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung verwendet. Der Betrag wird im Einzelplan 13 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt.

(11) Von der Entnahme nach Absatz 3 wird im Jahr 2006 ein Teilbetrag von 500 000 Euro im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt und den Mitteln nach § 25 f für Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen zugeführt.

(12) Von der Entnahme nach Absatz 3 wird in den Jahren 2006 und 2007 jeweils ein Teilbetrag von 3,5 Millionen Euro zweckgebunden zur Finanzierung des Erwerbs des Nutzungsrechts an den Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte zugunsten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände nach näherer Bestimmung der Vereinbarung des Landes mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise verwendet. Der Betrag wird im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt.

(13) Von der Entnahme nach Absatz 3 wird im Jahr 2006 ein Teilbetrag von 4,25 Millionen Euro sowie in den Jahren 2007 bis 2010 jeweils ein Teilbetrag von 1,0 Millionen Euro zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Über die Mittelverwendung entscheiden die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Beträge werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Förderungsfonds für den Nachbarraum um Hamburg“ durch die Worte „Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „dem Förderungsfonds“ durch die Worte „dem Förderfonds“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände erhalten als Träger öffentlicher Schulen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen nach § 78 des Schulgesetzes (Kommunaler Schulbaufonds).“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck und die Gemeinden und Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester-GmbH beteiligt sind, erhalten zu den Betriebskosten oder zu den Finanzierungsanteilen an den Betriebskosten der Theater und Orchester aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen bis zu einer Gesamthöhe von 36,7 Millionen Euro; dieser Betrag steigt ab 2007 jährlich um bis zu 3 % bei Abrundung der Zuweisungen für die drei Theater und Orchester jeweils auf volle 1 000 Euro.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 5“ sowie der Betrag „7,0 Millionen DM“ durch den Betrag „3,6 Millionen Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird der Betrag „6 500 DM“ durch den Betrag „3 400 Euro“ und in Nr. 2 der Betrag „9 500 DM“ durch den Betrag „4 900 Euro“ ersetzt.

13. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

14. § 25 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern sowie von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes, einer für jedes Frauenhaus berechneten Mietkostenerstattung und eines Festbetrages für die Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit. Die Zuweisungen betragen 4,3 Millionen Euro im Jahr 2006; dieser Betrag steigt ab 2007 jährlich um bis zu 3 %.“

15. In § 25 b Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

16. § 25 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zuweisungen betragen insgesamt 7,1 Millionen Euro im Jahr 2006; dieser Betrag steigt ab 2007 jährlich um bis zu 3 %.“

17. § 25 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu den Kosten der Jugendhilfe. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2006 45,6 Millionen Euro; der Zuweisungsbetrag erhöht oder vermindert sich ab 2007 gegenüber dem Vorjahresbetrag in demselben Verhältnis, wie sich die Finanzausgleichsmasse jeweils gegenüber dem Vorjahr verändert. Der sich danach im Jahr 2007 ergebende Betrag wird um 5,9 Millionen Euro erhöht; um diese Erhöhung wird für die Berechnung des Zuweisungsbetrages für 2008 der Vorjahresbetrag vermindert.“

18. Folgender § 25 e wird eingefügt:

„§ 25 e
Zuweisungen zur Förderung von
Kindertageseinrichtungen und Tages-
pflegestellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 11 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 des Kindertagesättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesättengesetzes.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten jeweils die Mittel nach einem prozentualen Verteilerschlüssel zugewiesen, der sich aus dem durchschnittlichen prozentualen Anteil an der Landesförderung für die Jahre 2000 bis 2003 ergibt.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Bildung und Frauen.“

19. Folgender § 25 f wird eingefügt:

„§ 25 f
Zuweisungen zur Förderung von frei-
willigen Verwaltungszusammen-
schlüssen

(1) Werden zwei oder mehr Verwaltungen von Gemeinden, von Ämtern oder von Ämtern und Gemeinden zusammengelegt, kann aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 12 bereitgestellten Mitteln je wegfallender Verwaltung einmalig eine Zuweisung in Höhe von 250 000 Euro zur pauschalen Abdeckung von Aufwand für die Verwaltungszusammenlegung gewährt werden. Bei der Verwaltungszusammenlegung sollen die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, dass über die Zusammenlegung bis zum 31. Dezember 2006 von den beteiligten kommunalen Körperschaften entschieden worden ist und sie spätestens zum Tage der Kommunalwahl im Jahr 2008 wirksam wird. Die Zuweisung kann auch gewährt werden, wenn vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Sonderbedarfszuweisungen für die Verwaltungszusammenlegung gewährt worden sind und die Zusammenlegung noch nicht erfolgt ist, jedoch unter Abzug des Betrages der Sonderbedarfszuweisungen.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das Innenministerium. Die Zuweisung wird nach der Zusammenlegung der Verwaltungen ausgezahlt. Entscheiden die beteiligten kommunalen Körperschaften, deren Verwaltungen zusammengelegt werden, nicht vor Antragstellung über die Aufteilung der Zuweisung, wird ihnen die Zuweisung jeweils anteilig nach der Einwohnerzahl gewährt.“

20. Folgender § 25 g wird eingefügt:

„§ 25 g
Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen

(1) Wird eine Gemeinde

1. in eine andere Gemeinde eingegliedert (Eingemeindung),
2. mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschlossen (Vereinigung),
3. auf mehrere Gemeinden aufgeteilt (Auflösung),

kann der jeweilige Rechtsnachfolger oder können die jeweiligen Rechtsnachfolger aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 bereitgestellten Mitteln eine einmalige Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2 erhalten.

(2) Die Zuweisung beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der beteiligten nach der Einwohnerzahl kleineren Gemeinde oder Gemeinden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, die aufgelöst wird. Die Zuweisung nach Satz 1 beträgt in der Summe jedoch mindestens 30 000 Euro und höchstens 100 000 Euro je Gemeinde, die durch Eingemeindung oder Auflösung in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden aufgeht. Das Gleiche gilt im Falle einer Vereinigung zu einer neuen Gemeinde für die nach der Einwohnerzahl kleinere Gemeinde oder kleineren Gemeinden.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das Innenministerium. Die Zuweisung wird nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ausgezahlt, wobei Zuweisungen für Gebietsänderungen, die nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes gewährt worden sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Auflösung einer Gemeinde wird die Zuweisung jeweils anteilig nach der Einwohnerzahl den betroffenen Gemeinden gewährt.“

21. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Das Grundwasserabgabengesetz vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „zu 75 Prozent“ durch die Angabe „zu 65 %“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Kreisen und kreisfreien Städten werden Landesmittel zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen nach § 30 Abs. 2 nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel zugewiesen.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ wird durch das Wort „SGB XII“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

2. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mit den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 25 Abs. 2 zugewiesenen Landesmitteln werden Tagespflegestellen finanziert, wenn

1. zwischen dem Anstellungsträger und der Tagespflegeperson ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist,
2. die Tagespflegeperson geeignet ist und eine pädagogische Grundqualifikation nachweisen kann,
3. eine regelmäßige Fortbildung und Fachberatung gewährleistet ist,
4. in der Regel drei bis fünf Kinder gefördert werden und
5. eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Qualifikationsmaßnahmen gesichert ist.“

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)" durch die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I. S. 2, 615), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)" ersetzt.
2. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

"§ 3

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte tragen jeweils ein Drittel der Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in ihrem Bereich zu zahlen sind.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten jeweils ein Drittel der nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz in ihrem Bereich eingezogenen Beträge."

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 8
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 und § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Vereinfachung des Verfahrens im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) gelten entsprechend.“
 - b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Landesblindengeld wird Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von monatlich 400 Euro und Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von 200 Euro gewährt. Diese Regelung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010.“

- c. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt „In den Haushaltsjahren 2006 bis 2009 stellt das Land für einen Fonds als Sockelbetrag jährlich einen Betrag in Höhe von 400 000 Euro für Maßnahmen und Projekte im öffentlichen Raum zur Herstellung der Barrierefreiheit für Blinde und sehbehinderte Menschen zur Verfügung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren entscheidet über die Vergabe dieser Mittel nach Beteiligung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Schleswig-Holstein.“
- d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 10 wird wie folgt gefasst: „Die Aufgaben nach diesem Gesetz führen die Kreise und kreisfreien Städte als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.“

Artikel 9
Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

§ 1
Träger der Sozialhilfe

- (1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.
- (2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Schleswig-Holstein. Die Behörde des überörtlichen Trägers wird beim für Sozialhilfe zuständigen Ministerium errichtet.

§ 2
Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 8 Nr. 1 bis 5 und 7 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch -SGB XII-) sowie für die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII).
- (2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII), wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu erbringen.

§ 3 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe

(1) Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe bilden einen Gemeinsamen Ausschuss, der Empfehlungen zur Umsetzung und zur fachlichen Weiterentwicklung der in § 8 SGB XII genannten Leistungen, zur Ausgestaltung von bedarfsorientierten, insbesondere ambulanten Angeboten, zum Prüfwesen, zur landeseinheitlichen Aufgabenausführung und zur Steuerung der Kostenentwicklung gibt.

(2) Die Kommunalen Landesverbände und das für Sozialhilfe zuständige Ministerium vereinbaren das Nähere über die Zahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung, das Verfahren und die Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses. Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung einzelner Aufgaben können die örtlichen Träger der Sozialhilfe eine gemeinsame Arbeitsstruktur bilden, in die Dritte eingebunden werden können.

(3) Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe überprüfen im Jahr 2008 die Entwicklung insbesondere der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 8 Nr. 4 SGB XII) und deren Kosten.

§ 4 Heranziehung von kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter die den Kreisen als örtlichen Trägern obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Eine Heranziehung für die Durchführung von Aufgaben nach § 8 Nr. 4 SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) ist nur zulässig, wenn die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung der Aufgabe in der Lage sind und der Heranziehung zustimmen.

(2) Die Kreise können kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter auch beauftragen, dem örtlichen Träger obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) bleibt unberührt.

§ 5 Kosten der Sozialhilfe

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

(2) Das Land stellt den örtlichen Trägern für die Wahrnehmung der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben einen Ausgleichsbetrag zur Verfügung. Im Jahr 2006 beträgt der Ausgleichsbetrag 432,5 Mio. Euro. Er erhöht sich bis zum Jahr 2009 um jährlich 3,6 %. Der Ausgleichsbetrag ist im Jahr 2010 zu überprüfen.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten aus dem Ausgleichsbetrag monatliche Abschlagszahlungen. Die endgültige Verteilung des Ausgleichsbetrages auf die örtlichen Träger wird anhand ihrer dem Land jährlich nachzuweisenden tatsächlichen Netto-Ausgaben für die übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung für stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen für behinderte und pflegebedürftige Menschen vorgenommen.

§ 6

Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kreise

(1) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 50 % der erstattungsfähigen Aufwendungen der Sozialhilfe erstatten.

(2) Zur Ermittlung der erstattungsfähigen Aufwendungen sind folgende Aufwendungen von den Gesamtaufwendungen des Kreises abzusetzen:

1. Aufwendungen für teil- und vollstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe bei Krankheit und der Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes für behinderte Menschen unter 60 Jahren, wenn wegen der Behinderung im Einzelfall teil- oder vollstationäre Hilfen erforderlich sind, einschließlich der nach § 97 Abs. 4 SGB XII im Zusammenhang mit stationären Leistungen zu erbringenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt;
2. Aufwendungen für Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII;
3. Aufwendungen für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 26 Abs. 2 Nr. 6, § 31 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch);

4. Aufwendungen für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII).

(3) Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.

(4) Der Vom-Hundert-Satz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt. § 28 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), gilt entsprechend.

(5) Die Kreise können auf die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 Abschlüsse anfordern.

§ 7

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter haben, soweit sie nicht selbst für die Sozialhilfe nach § 4 Abs. 1 oder 2 zuständig sind, vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Bei Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person sich tatsächlich aufhält, vorläufig einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet.

§ 8

Beteiligung sozial erfahrener Personen

Die Träger der Sozialhilfe können bestimmen, dass vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte zu hören sind. Sie können auch bestimmen, dass sozial erfahrene Personen vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend zu beteiligen sind.

§ 9

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Stellen für die Festsetzung des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sowie für die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrages für das Mittagessen nach § 92 Abs. 2 Satz 5 SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Abs. 6 SGB XII ist die Behörde des Trägers der Sozialhilfe, dem gegenüber die Pflicht zur Auskunft besteht.

(3) Das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Aufsichtsbehörde ist das für Sozialhilfe zuständige Ministerium. § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), gelten entsprechend.

§ 10

Ausgleichsleistungen des Bundes

Der auf das Land Schleswig-Holstein entfallende Anteil am Festbetrag, den der Bund für Mehrbelastungen durch Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung stellt, wird an die örtlichen Träger weitergeleitet.

Artikel 10

Änderung der BSHG-Schiedsstellenverordnung

Die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHGSVO) vom 12. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 389), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 94 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG-Schiedsstellenverordnung-BSHGSVO)“ durch die Angabe „§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-Schiedsstellenverordnung – SGB XII SVO“ ersetzt.

2. In der Einleitungsformel wird die Angabe „§ 94 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung des Artikels 1 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374)“ ersetzt durch die Angabe „§ 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818).“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Wörter „und Aufgabe“ gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - c. In Satz 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - d. Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und des überörtlichen Trägers“ gestrichen.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 94 Abs. 2 Satz 4 BSHG“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 5 SGB XII“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - c. In Absatz 2 werden die Wörter „sowie die Träger der örtlichen Sozialhilfe und der Träger der überörtlichen Sozialhilfe“ durch die Wörter „und die örtlichen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - d. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein bestellt.“
 - e. Absatz 5 wird gestrichen.
 - f. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amtsperiode der Schiedsstelle beginnt mit Inkrafttreten des AG-SGB XII.“
7. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 3 und 5 BSHG“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Abs. 2“ gestrichen
- b. In Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz wird nach den Worten „und die“ das Wort „örtlichen“ eingefügt.
- c. In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „örtlichen“ eingefügt.

Artikel 11 Änderung des Landespflegegesetzes

Das Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz - LPflegeG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie“ gestrichen

Artikel 12 Änderung der Pflege-Schiedsstellenverordnung

Die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Pflege-Schiedsstellenverordnung) vom 24. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen v. 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „§ 94 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG-Schiedsstellenverordnung - BSHGSVO) vom 12. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 389)“ durch die Wörter „§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-SVO)“ ersetzt.

Artikel 13 Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 14 Änderung der Kinder- und Jugendein- richtungsverordnung

Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung -KVJO) vom 6. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 28. Juli 2003 (GVOBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „§ 39 Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890)“ durch die Wörter „§ 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ ersetzt.

Artikel 15 Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 16.07.1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 380) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „§ 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 615),“ durch die Wörter „§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)“ ersetzt.

Artikel 16 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Januar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 26),
2. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 239),

3. die Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe vom 11. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 83),
4. die Landesverordnung über die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Januar 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 23).

Artikel 17 Änderung des Lotterieggesetzes

Das Gesetz vom 28. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 353) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird in Buchstabe b das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und in Buchstabe c das Wort „sowie“ gestrichen; der Buchstabe d wird gestrichen.

Artikel 18 In-Kraft-treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Nettokreditaufnahme übersteigt – wie in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 – trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten die Summe der eigenfinanzierten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen um 1.023 Mio. Euro.

Ursache dafür ist die seit Jahren stagnierende Einnahmesituation, die unterbliebene rechtzeitige Anpassung der Ausgaben, ein unstetiges und nicht angemessenes Wirtschaftswachstum sowie die anhaltende extrem hohe Arbeitslosigkeit.

Die Landesregierung ergreift alle Maßnahmen, um schnellstmöglich das strukturelle Defizit zu beseitigen und die Neuverschuldung unter die Höhe der eigenfinanzierten Investitionen abzusenken. Sparen, Investieren und Reformieren erfolgen zeitgleich.

1. Haushaltskonsolidierung durch Einsparungen

Die Personalkosten werden gesenkt. Dazu ist der Prozess der Entbürokratisierung und Verwaltungsmodernisierung eingeleitet und wird mit einem Maßnahmenpaket zum Jahresende 2005 operativ konkretisiert und im Laufe des Jahres 2006 umgesetzt. Es erfolgen Aufgabenabbau, Aufgabenverlagerung sowie eine konsequente Verwaltungsstrukturreform.

Weitere eingeleitete Maßnahmen sind u.a.

- eine Reduzierung der sächlichen Verwaltungsausgaben und Zuschüsse,
- die Reduzierung der Volumen der Förderprogramme sowie die Einrichtung eines Zuwendungscontrollings, um die Programme auf Effektivität und Effizienz zu überprüfen,
- im Kindertagesstättengesetz ein dauerhaftes Festschreiben der Zuweisungen der Landesmittel an die Träger,
- eine Drittel-Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen und Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- eine Herabsetzung des Landesblindengeldes,
- Beteiligung der Polizeibeamten an ihren Gesundheitskosten,
- die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen wie beim SGB XII, die dafür einen Sockelbetrag erhalten,
- die Vorgabe an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein spätestens 2010 ein ausgeglichenes Betriebsergebnis vorzulegen.

2. Haushaltskonsolidierung durch Investitionen

Das Fehlen eines stetigen und angemessenen wirtschaftlichen Wachstums und die hohe und andauernde Arbeitslosigkeit ist das größte ökonomische und gesellschaftspolitische Problem Deutschlands und Schleswig-Holsteins. Die Verbesserung der Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung in Schleswig-Holstein hat für die Landesregierung deshalb höchste Priorität.

Mit einer deutlichen Stärkung der Investitionen sowie der Einrichtung des Schleswig-Holstein Fonds sollen Impulse für weitere Investitionen von Kommunen und der privaten Wirtschaft zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung in Schleswig-Holstein initiiert werden.

Die Investitionsquote wird insbesondere im Zusammenhang mit dem Schleswig-Holstein Fond (SHF) auf 9,3 Prozent steigen und damit die getätigten Investitionen des Jahres 2004 um 100 Millionen übertreffen. Einschließlich der durch Zinszuschüsse aus dem SHF initiierten Investitionen aus dem Kommunalen Investitionsbereich und von der Investitionsbank steigen die gesamten Investitionen auf 832 Mio. Euro.

Die Schwerpunkte der Investitionsmaßnahmen bilden sich insbesondere bei folgenden Schwerpunkten ab:

- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- Innovation, Technologie und Wissenschaft wie in den Bereichen Biowissenschaften und Medizintechnik,
- Schul- und Hochschulbildung u.a. mit dem Ausbau von Ganztagsangeboten und der Verbesserung der Studienbedingungen an Hochschulen,
- Verstärkung der Mittelstands- und Tourismusförderung,
- verstärkte Nutzung von EU- und Bundesmitteln zum Ausbau von Infrastruktur,
- Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsmöglichkeiten älterer Arbeitnehmer oder Integration benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener
- Förderung von Energiewirtschaft und -technologie,
- die Umstellung des analogen Polizeifunks auf einen einheitlichen Digitalfunk für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Verpflichtungsermächtigungen bis 2010),
- Erneuerung der Boote der Wasserschutzpolizei,
- in Zukunftsinvestitionsprogrammen und Konversionsprogrammen.

3. Haushaltskonsolidierung durch gesamtwirtschaftliche Reformen

Weiter hat die Landesregierung entschieden, dass das Land künftig alle vorgesehenen Regelungen des Bundes und der Europäischen Union grundsätzlich ablehnt, wenn sie per Saldo zu weiteren finanziellen Belastungen des Landes führen. Außerdem werden Regelungen nur im Rahmen des rechtlich Möglichen so ausgeführt, dass sie keine zusätzlichen Ausgaben verursachen.

Darüber hinaus sind dringend notwendige Strukturmaßnahmen in der Arbeitsmarktpolitik, der Steuerpolitik und der Aufgaben und Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme auf Bundesebene notwendig, um über eine konjunkturelle Verbesserung wieder ein stetiges und angemessenes wirtschaftliches Wachstum, höhere Beschäftigung und in der Folge wieder steigende Steuereinnahmen sowie eine Entlastung bei den Sozialausgaben zu erreichen. Die Landesregierung wird entsprechende Initiativen im Bundesrat ebenso unterstützen bzw. selbst ergreifen wie Maßnahmen, die der Haushaltskonsolidierung des Landes dienen.

Einschließlich der vorstehenden Reduzierung der Kosten für die Verwaltung von Politik muss so erreicht werden, dass die Nettokreditaufnahme wieder unter die Summe der eigenfinanzierten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sinkt.

Eine kurzfristig greifende Alternative zur erhöhten Kreditaufnahme besteht zurzeit nicht. Einsparungen in der erforderlichen Größenordnung, die möglicherweise die konjunkturelle Lage weiter verschlechtern würden, sind angesichts der Versteinerung des Haushalts derzeit nicht realisierbar. Durch gesetzlich festgelegte Ausgaben, durch laufende Mittel, Zinsausgaben, Personalausgaben und bereits eingegangene Verpflichtungen sind über 92 % der Ausgaben gebunden und nicht oder nur mittelfristig beeinflussbar. Dieser Versteinerung wird die Landesregierung durch entsprechende Gesetzesänderungen entgegen wirken.

Mittelfristig gilt es damit, durch die strukturell eingeleiteten Maßnahmen zu Einsparungen von Haushaltsmitteln und zur Belegung von Investitionen sowie eine Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Haushaltskonsolidierung zu erwirken.

Folgende Bestimmungen sind weggefallen:

§ 8 Abs. 10 Entbehrlich	Stromkosten
§ 8 Abs. 25 Entbehrlich	Havariekommando
§ 8 Abs. 26 Entbehrlich	Umsetzungen i.V.m. der Zweistufigkeit der Steuerverwaltung
§ 8 Abs. 27 Entbehrlich	Veräußerung des Grundstücks Kiel, Muhliusstraße/Fleethörn
§ 8 Abs. 33 Entbehrlich	Unterhaltsvorschussgesetz
§ 8 Abs. 34 Entbehrlich	Bootskonzept der Polizei
§ 9 Abs. 3 und 4 Zusammenfassung in Abs. 2	Hochschulbereich

- § 9 Abs. 10 Zentrum für angewandte Meeresforschung
Entbehrlich
- § 10 Abs. 4 Forstverwaltung
Entbehrlich
- § 10 Abs. 8 Einseitige Deckungsfähigkeit d. sächl. Verwaltungsausgaben zu Gunsten der
Entbehrlich Personalausgaben
- § 12 c Abs. 12 Schülerzahlabhängige Stellenhebungen und -herabgruppierungen
Entbehrlich auf Grund der Umstellung des Doppelhaushalts auf einen Einjahreshaushalt
- § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Unentgeltliche Übertragung von Kleientnahmeflächen
Entbehrlich
- § 14 Abs. 3 Befahren der landeseigenen Seen
Für die in der Vorschrift geregelten Sachverhalte besteht auf Grund der in Kraft getretenen Ent-
geltrichtlinie kein Regelungsbedarf mehr.
- § 14 Abs. 6 Betrieb einer psychiatrischen Versorgungseinrichtung
Entbehrlich
- § 16 Abs. 3 Gewährleistungen für Betriebe in existenzbedrohten Schwierigkeiten
Entbehrlich
- § 16 Abs. 8 Beteiligungs-Sofortprogramm für Arbeitsplätze
Übertragen nach § 19 Abs. 21
- § 17 Abs. 8 Kommunalen Investitionsfonds
Entbehrlich
- § 18 Abs. 1 Abwicklung des Energiesparvertrags
Entbehrlich

§ 18 Abs. 9 Entbehrlich	Übertragung von Energie- und Umweltförderprogrammen
§ 18 Abs. 10 Entbehrlich	Folgeregelung über die Pflege von Lizenzen für ein Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem
§ 18 Abs. 12 Entbehrlich	Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein mit der Hamburgischen Landesbank
§ 18 Abs. 17 Entbehrlich	Umwandlung von Stillen Einlagen in Stammkapital der HSH Nordbank AG
§ 19 Abs. 2 Entbehrlich	Verwaltungsabkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg
§ 19 Abs. 10 Entbehrlich	Aufgaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffgeologie
§ 19 Abs. 12 Entbehrlich	Anstalt des öffentlichen Rechts für das Eichwesen
§ 19 Abs. 13 Entbehrlich	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
§ 19 Abs. 14, Ziff. 1 Entbehrlich	Urlaubsansprüche
§ 19 Abs. 15 Entbehrlich	Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Multimedia Campus GmbH
§ 19 Abs. 16 Entbehrlich	Life Science Gesellschaft

- § 19 Abs. 23 Leibnitz-Institut für Meereswissenschaften
Entbehrlich
- § 19 Abs. 24 Zusammenfassung zu einem Universitätsklinikum
Entbehrlich
- § 22 Abs. 4 und 5 Fachklinik Schleswig/psychatrium
Entbehrlich
- § 23 Abs. 1 Stiftung Naturschutz
Entbehrlich, da künftig keine Mittel aus der Lotterie Spiel 77 mehr zur Verfügung gestellt werden.
- § 23 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung zur Koordinierung der Wasserrahmenrichtlinien
Entbehrlich, da die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund und den betroffenen Bundesländern
zwischenzeitlich geschlossen wurde.
- § 24 Abs. 2 Zusage gegenüber der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen
Entbehrlich Schloss Gottorf
- § 25 Abs. 1 Fachklinik
Entbehrlich
- § 26 Barsbüttel
Entbehrlich. Der Treuhandvertrag wird im 1. Halbjahr 2005 aufgehoben.
- § 28 Landesverwaltungsgesetz
Entbehrlich
- § 29 Änderung der Landeshaushaltsordnung
Die Bestimmung ist in den Art. 2 übernommen worden.
- § 30 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der
Entbehrlich Funktionalreform

§ 32 Finanzausgleichsgesetz
Entbehrlich

§ 33 Kindertagesstättengesetz
Entbehrlich

§ 34 Verordnung für Kindertageseinrichtungen
Entbehrlich

§ 35 Anwendung der §§ 34 und 35
Entbehrlich

§ 37 Änderung des Grundwasserabgabengesetzes
Entbehrlich

Bemerkungen im Einzelnen

§ 2 Abs. 1

Klarstellung, dass Erlöse aus dem Liegenschaftsmodell die Höhe der Kreditaufnahme vermindern.

§ 2 Abs. 4

Anpassung an den Bedarf.

§ 8 Abs. 10

Die Ergänzung dient der Klarstellung zur Entnahme der Rücklage und hinsichtlich der Deckung der Mittel

§ 8 Abs. 12

Klarstellung, dass die Mittel aus der Rücklage auch über das Folgejahr hinaus zweckentsprechend verwendet werden dürfen.

§ 8 Abs. 20

Redaktionelle Ergänzung

§ 8 Abs. 29

Die haushaltsgesetzliche Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung bei der zeitnahen Umsetzung der anteilig neu aufzuteilenden eingeplanten Mieten und Bewirtschaftungsmittel.

§ 9 Abs. 2

Zusammenfassung der bisherigen Absätze 2 - 4 und redaktionelle Anpassungen

§ 10 Abs. 5

Redaktionelle Anpassung

§ 10 Abs. 7

Redaktionelle Anpassung

§ 11 Abs. 5

Redaktionelle Anpassung

§ 12 a Abs. 1 Nr. 3 u. 4

(Zitierweise geändert)

§ 12 b Nr. 2

Für die Übernahme von Nachwuchskräften werden Stellen benötigt, die auf folgende Geschäftsbe-
reiche entfallen:

- | | |
|---|----|
| – Steuerverwaltung: | 20 |
| – Innenministerium: | 25 |
| – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: | 8 |

§ 12 b Nr. 7

Anpassung an den Bedarf

§ 12 b Nr. 8

Redaktionelle Anpassung

§ 12 b Nr. 11

Anpassung an den Bedarf

§ 12 c Abs. 7

Die zeitliche Begrenzung der kw-Vermerke kann entfallen.

§ 12 c Abs. 13

Für die Finanzämter werden bundeseinheitlich Personalbedarfsberechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen haben Auswirkungen auf die im Haushalt ausgebrachten Stellenpläne des Kapitels 0505. Mit Umsetzung der Personalbedarfsberechnung kommt es zu Verschiebungen hinsichtlich der Anzahl und Wertigkeiten der Planstellen und Stellen bei den Stellenplänen der Finanzämter. Zur Anpassung der Stellenpläne ist es deshalb erforderlich, Stellenhebungen mit entsprechenden ku-Vermerken, Herabgruppierungen und ggf. vorübergehend neue Stellen mit kw-Vermerken im Haushaltsvollzug auszubringen.

Die nächste Personalbedarfsberechnung wird auf den Stichtag 01.01.2006 durchgeführt.

§ 12 c Abs. 14

Um die Ressorts dazu anzuhalten, die vorgegebenen Personalkostenbudgets einzuhalten, ist eine Ermächtigung für das Finanzministerium vorgesehen, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung oder einer Überschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre zu erlassen.

§ 13 Abs. 7

Auf Grund der Ausweitung der Altersteilzeitregelung auf bisher teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamten ist eine Klarstellung hinsichtlich der Wiederbesetzung dieser Stellen für die Zeit nach der Freistellung erforderlich.

§ 16 Abs. 1

Anpassung an den Bedarf

§ 16 Abs. 6

Redaktionelle Änderung

§ 16 Abs. 7

Anpassung an den Bedarf

§ 16 Abs. 8

Redaktionelle Änderung und Anpassung an den Bedarf

§ 17 Abs. 3

Redaktionelle Änderung

§ 17 Abs. 4

Anpassung an den Bedarf

§ 18 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung

§ 18 Abs. 5

Redaktionelle Änderung

§ 18 Abs. 9

Die bisher vorgesehene Vereinfachung der Bewirtschaftung soll auf andere IT- und E-Government-Maßnahmen ausgedehnt werden.

§ 18 Abs. 13

Auf Grund der Neuausrichtung des Wettbewerbs in der Versorgung des Landes mit Angeboten des SPNV ist es nicht mehr erforderlich und sinnvoll, dass sich das Land an einem Anbieter im Markt unmittelbar beteiligt. Deshalb soll der Landesanteil möglichst im Rahmen eines Ausbietungsverfahrens veräußert werden.

§ 18 Abs. 14

Nach der Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2003 war die Beauftragung bis 31.01.2006 zu befristet. Da eine Übertragung an Dritte oder die unmittelbare Übernahme der Anteile durch das Land nicht vorgesehen ist, ist die Verlängerung notwendig. Die Befristung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechend § 18 Abs. 12 und Abs. 17 Haushaltsgesetz 2004/2005 durch die GVB - jeweils nach Wandlung von Stillen Einlagen - ebenfalls treuhänderisch zu verwaltenden Anteile an der HSH Nordbank. Im Hinblick auf die aus den Einzelmaßnahmen resultierenden unterschiedlichen Fristabläufe der Verträge wird eine Zusammenführung der Regelwerke angestrebt.

§ 19 Abs. 1

Um kleineren Verkehrsunternehmen eine größere Chance bei Ausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr zu geben, wurde erstmals in der Ausschreibung „Netz West“ die Möglichkeit eingeräumt, eine Wiedereinsatzgarantie (WEG) des Landes in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich wird der Abschluss einer WEG im Rahmen eines Verkehrsvertrages durch die bereits bestehende Ermächtigung abgedeckt. Da jedoch die zeitliche Bindung einer WEG ggf. über die Laufzeit des Verkehrsvertrages hinausgeht, ist zur rechtlichen Klarstellung die Ergänzung beabsichtigt.

§ 19 Abs. 10

Anpassung an den Bedarf

§ 19 Abs. 11

Anpassung

§ 19 Abs. 17

Deckung im Rahmen des Einzelplans

§ 19 Abs. 18-21

Im Rahmen des SH-Fonds sind Maßnahmen für das Darlehenssofort-Programm für KMU, Beteiligungssofortprogramm für Arbeitsplätze, für den Beteiligungsfonds für den breiten Mittelstand und für den Beteiligungsfonds Seed- und Start up vorgesehen. Um diese Maßnahmen (mit unterschiedlichen Laufzeiten) auch umsetzen zu können, bedarf es in allen Programmen der Übernahme von Ausfallgarantien durch das Land Schleswig-Holstein. Die Übernahme von Ausfallgarantien und die damit verbundene Verpflichtung des Landes Ausfallzahlungen leisten zu dürfen, erfordert für jede Maßnahme eine haushaltsrechtliche Ermächtigung.

§ 20 Abs. 1

Fortschreibung der bisherigen Regelung für 2006

§ 20 Abs. 2

Durch die vorgesehene Änderung entfällt eine jährliche Neufestlegung von Beträgen und Stellen für einzelne Einstellungsjahrgänge. Der Betrag von 600.000 Euro entspricht dem Höchstbetrag der bisherigen Regelung. Es wird Vorsorge getroffen, dass im Bedarfsfall Anwärter-Sonderzuschläge gezahlt werden können.

§ 20 Abs. 5

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, zur Unterstützung besserer individueller Förderung in der Sekundarstufe I in den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie zur Unterstützung neuer Formen längeren gemeinsamen Lernens in den Gemeinschaftsschulen einen Förderfonds einzurichten. Bis zum Jahr 2010 wird angestrebt, den Förderfonds mit einem Volumen von bis zu 200 Stellen (je 40 Stellen von 2006 bis 2010) auszustatten. Die Förderung kann durch die Möglichkeit der Sperrung von Stellen und der Verausgabung der freiwerdenden Mittel in einer gesonderten Titelgruppe entsprechend der individuellen Verhältnisse an den Schulen vor Ort ausgerichtet werden. Fördermaßnahmen können durch die reine Zuweisung von Planstellen und Stellen sowie in der Verausgabung von freigewordenen Mitteln entsprechend der in den Titelgruppen ausgebrachten Titel erfolgen. Im Wesentlichen kommen hier Ausgaben für Vertretungs- und Aushilfskräfte, Erstattungen für erteilte Unterstützungs- und Fördermaßnahmen sowie in diesem Zusammenhang anfallende nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten in Frage.

§ 23 Abs. 1

Die Erhöhung der Förderung beruht auf dem aus der Oberflächenwasserabgabe finanzierten freiwilligen Zuschuss des MLUR für den 3. Bauabschnitt des Multimark Wattforums (neuer Haushaltstitel mit einem Ansatz von 868,8 T€ in 2006).

§ 23 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung

§ 24 Abs. 3

Auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 21.05.1995 ist der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein 1 Mio. DM (511,29 T€) bis zur Errichtung einer „Friesenstiftung“ übertragen worden. Der Landesrechnungshof hatte in seiner Prüfungsmitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Kulturstiftung vom 06.02.2003 darauf hingewiesen, dass weder das Kulturstiftungsgesetz vom 30.05.1995 noch die dazu ergangene Satzung eine treuhänderische Verwaltung des „Friesenfonds“ zulassen. Gleichzeitig hatte der LRH angeregt, über die künftige Verwendung der Mittel in Höhe von 1 Mio. DM (511,29 T€) einen Landtagsbeschluss herbeizuführen.

§ 26 Abs. 1

Zum einen kann das Entgelt der IB trotz der nachgewiesenen Wirtschaftlichkeit höher sein als die reinen im Haushalt veranschlagten Personal- und Sachkosten. Zum anderen sind bei neuen Programmen vielfach noch gar keine entsprechenden Organisationseinheiten in der Landesverwaltung vorhanden, die zur Gegenfinanzierung eingespart werden könnten. Das Entgelt der IB könnte in solchen Fällen ggf. aus dem Ansatz der Fördermittel finanziert werden.

§ 26 Abs. 4

Betragsmäßige Anpassung

Art. 2

Die Regelung trägt der vorgenommenen Aufgabenübertragung auf die zwischenzeitlich errichtete Landeskasse Rechnung.

Art. 3

Die Änderung dient der Entflechtung der Finanzen von Land und Kreisen und der Verwaltungsvereinfachung.

Der Anteil der Kreise und kreisfreien Städte an dem Aufkommen der Jagdabgabe (Abs. 2 und 3) ist vergleichsweise gering (105 – 140 T€ jährlich). Seit der Neufassung des Landesjagdgesetzes 1999 werden 25 % des Aufkommens aus der Jagdabgabe von den unteren Jagdbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zur Förderung des Jagdwesens ausgereicht (Abs. 4 der geltenden Fassung). Den Jagdbehörden steht damit jeweils nur eine relativ kleine Summe für die Förderung des Jagdwesens zur Verfügung. Gleichzeitig ist jedoch für diese kleineren Beträge das für Zuwendungen erforderlicheungsverfahren durchzuführen. Seitens der Kreise und kreisfreien Städte wurde vorgeschlagen, zur Steigerung der Verwaltungseffizienz die Jagdabgabe abzuschaffen oder wieder vollständig durch das Land nach Maßgabe des Abs. 3 ausreichen zu lassen.

Im Gegenzug sollen die bisher in Abs. 1 angesprochenen Jagdscheingebühren nunmehr vollständig bei den Kreisen und kreisfreien Städten vereinnahmt werden. Diese Folge entspricht dem gesetzlichen Regelfall des § 12 Verwaltungskostengesetz vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), wonach Kostengläubiger derjenige Träger der öffentlichen Verwaltung ist, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt. Eine spezialgesetzliche Regelung ist daher entbehrlich.

Art. 4

Allgemeine Begründung

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sind

1. die zeitlich begrenzte Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen durch einen gesonderten Vorwegabzug,
2. die Förderung von freiwilligen Gebietsänderungen von Gemeinden durch einen gesonderten Vorwegabzug,
3. die Umsetzung der Revisionsklausel nach § 6 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes.

Daneben werden im Gesetzentwurf Regelungen des § 33 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697, 721), mit dem das FAG für die Jahre 2004 und 2005 geändert wurde, übernommen. Ferner erfolgt eine Umstellung von DM-Beträgen in Euro-Beträge bei gleichzeitiger Rundung dieser Beträge.

Eine grundlegende Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes bleibt einer weiteren Änderung vorbehalten.

Zu 1. – Zeitlich begrenzte Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen

Die Organisationsstruktur der kommunalen Verwaltungen in Schleswig-Holstein hat sich auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden seit Anfang der 70-iger Jahre nur wenig verändert. Zwar hat sich die kommunale Verwaltungsstruktur in ihren Grundzügen seit Jahrzehnten bewährt, sie muss jetzt aber unter Berücksichtigung finanzwirtschaftlicher Aspekte im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zügig fortentwickelt werden.

Die in den letzten Jahren stattgefundenen Veränderungen der gesellschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern neue Verwaltungsstrukturen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verbessern und die Professionalität der Verwaltungsleistung zu stärken. Mit zunehmender Größe der Verwaltung steigt regelmäßig ihre Leistungsfähigkeit und auch die Qualität der Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner. Leistungsfähigen Kommunen können in der Zukunft neue Aufgaben, die bisher auf einer höheren Verwaltungsebene wahrgenommen werden, übertragen werden. Darüber hinaus werden durch den Prozess der europäischen Integration die Aufgaben spezialisierter und vielfältiger, so dass nur Verwaltungen einer bestimmten Größe in der Lage sind, den zukünftigen Herausforderungen kompetent zu begegnen. Nur in diesem Fall können die schleswig-holsteinischen Kommunen im Rahmen des Wettbewerbs in Europa bestehen. Größere Verwaltungseinheiten schaffen mehr Professionalität. In ihrer Aufgabendurchführung nutzen sie die modernen Möglichkeiten durch E-Government besonders gewinnbringend.

Auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden sollen bis zur Kommunalwahl 2008 leistungstärkere Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Einer gesetzlichen Regelung, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll, wird zunächst eine Freiwilligkeitsphase vorangestellt, die durch erhöhte finanzielle Anreize flankiert wird (§§ 7 Abs. 1 Nr. 12, 25 f).

Für den erwarteten erhöhten Förderbedarf für freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse reichen die bisher bereitgestellten Mittel im Rahmen des Kommunalen Bedarfsfonds und die Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nicht aus. Es werden daher im Rahmen dieses Gesetzes für die Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen die in den Jahren 2006 bis 2008 erforderlichen Mittel wie folgt aufgebracht:

- a) 2006 1,4 Millionen Euro und 2007 0,6 Millionen Euro aus Landesmitteln,
- b) 2006 0,5 Millionen Euro durch eine Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds,
- c) im Übrigen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

Zu 2. – Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen

Neben der zeitlich eng begrenzten Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen sollen zeitlich unbefristet auch freiwillige gemeindliche Gebietsänderungen, bei denen die Zahl der Gemeinden insgesamt verringert wird, finanziell gefördert werden (§§ 7 Abs. 1 Nr. 13, 25 g). Auch durch Gebietsänderungen kann ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen geleistet werden.

Zu 3. – Umsetzung der Revisionsklausel nach § 6 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes

Im Jahre 2001 hat das Land die Finanzierungsbeteiligung an den Aufwendungen der Träger der Jugendhilfe unter Aufstockung der Finanzausgleichsmasse über eine dauerhafte Anhebung des Verbundsatzes um 0,78 %-Punkte aus dem Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in den kommunalen Finanzausgleich verlagert. Übertragen wurde 2001 ein Förderansatz von rd. 41,6 Millionen Euro, der sich seitdem im selben Verhältnis wie die Finanzausgleichsmasse selbst entwickelt (§§ 7 Abs. 1 Nr. 10, 25 d).

Die Verlagerung der Finanzierungsbeteiligung in den kommunalen Finanzausgleich wurde mit einer Revisionsklausel verknüpft (§ 6 Abs. 6). Danach ist eine Anhebung des Verbundsatzes zum 1. Januar 2005 für den Fall vorgesehen, dass im Zeitraum 2001 bis 2004 die Entwicklung der Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten wesentlich hinter der Entwicklung der Tarifierhöhungen nach dem Vergütungstarifvertrag des Bundes-Angestelltentarifvertrages für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft der Länder zurückbleibt.

Nach der tatsächlichen Entwicklung im Zeitraum 2001 bis 2004 – eine rückläufige Finanzausgleichsmasse einerseits sowie Tarifsteigerungen andererseits – ist die Voraussetzung für den Revisionsfall gegeben. Da aufgrund des Doppelhaushalts 2004/2005 eine Anhebung des Verbundsatzes zum 1. Januar 2005 nicht möglich war, wird die Verbundsatzanhebung zum 1. Januar 2006 vorgenommen. Um den für 2005 errechneten absoluten Nachzahlungsbetrag zugunsten der Kommunen wird die Finanzausgleichsmasse 2007 einmalig erhöht. Damit wird berücksichtigt, dass die Finanzausgleichsmasse 2005 eine deutliche Überzahlung an die Kommunen enthält, die erst im Jahr 2007 vollständig abgerechnet wird.

Einzelbegründung

Art. 4 Nr. 1 a)

Der Verbundsatz, der ab dem Finanzausgleichsjahr 2006 19,9 % beträgt, setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 19,78 % – Verbundsatz bis einschließlich 2003.
- b) 0,01 % – Erhöhung ab 2004 im Zuge des Haushaltsgesetzes 2004/2005 im Zusammenhang mit der Übertragung des Kostenausgleichs für bestimmte Belastungen aus der Funktionalreform.
- c) 0,11 % – Erhöhung ab 2006, Umsetzung der Revision im Zusammenhang mit der 2001 erfolgten Übertragung der Finanzierungsbeteiligung des Landes an den Aufwendungen der Träger der Jugendhilfe.

Die bis 2003 im Landeshaushalt bereit gestellten Zuweisungen an die Kommunen zum Ausgleich bestimmter Belastungen aus der Funktionalreform wurden 2004 in den kommunalen Finanzausgleich überführt; der Ausgleich erfolgte durch Anhebung des Verbundsatzes um 0,01 %-Punkte. Die Regelung des Haushaltsgesetzes 2004/2005 wird im Rahmen dieses Änderungsgesetzes zeitlich unbefristet fortgeschrieben.

Die 2001 mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 2) vorgenommene Überführung der Finanzierungsbeteiligung des Landes an den Aufwendungen der Träger der Jugendhilfe in den kommunalen Finanzausgleich wurde gleichzeitig mit einer Revisionsklausel verknüpft. Nach § 6 Abs. 6 ist eine Anhebung des Verbundsatzes zum 1. Januar 2005 für den Fall vorgesehen, dass die Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten, die sich nach § 25 d Abs. 1 im selben Verhältnis wie die Finanzausgleichsmasse entwickeln, bis 2004 wesentlich hinter dem Betrag zurückbleiben, der sich unter Berücksichtigung der Veränderungen des Vergütungstarifvertrages des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft der Länder im gleichen Zeitraum ergibt.

Im Jahre 2004 lag die Finanzausgleichsmasse – gleichermaßen auch die Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten mit 38,6 Millionen Euro – um 7,3 % unter der des Jahres 2001. Unter Einbeziehung der linearen Tarifsteigerungen im Zeitraum 2001 bis 2004 hätten sich die Mittel für die Jugendhilfe von 41,6 Millionen Euro auf 44,5 Millionen Euro erhöht. Der Differenzbetrag von rd. 5,9 Millionen Euro hätte für 2005 einer Verbundsatzanhebung von rd. 0,11 %-Punkten entsprochen. Aufgrund des Doppelhaushalts 2004/2005 war eine Verbundsatzanhebung zum 1. Januar 2005 jedoch nicht möglich, so dass die Erhöhung nunmehr zum 1. Januar 2006 erfolgen soll. Der absolute Revisionsbetrag für 2005 zugunsten der Kommunen soll durch einen einmaligen Zuführungsbetrag zur Finanzausgleichsmasse 2007 abgegolten werden. Damit wird berücksichtigt, dass die Finanzausgleichsmasse 2005 eine deutliche Überzahlung enthält, die erst im Jahr 2007 vollständig abgerechnet wird.

Der Erhöhungsbetrag der Finanzausgleichsmasse von 65,9 Millionen Euro setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 5,9 Millionen Euro bisheriger Erhöhungsbetrag für Aufgabenverlagerungen (Verlagerung der Förderung der kommunalen Musikschulen auf das Land, Verlagerung der Förderung des Büchereiwesens in den Finanzausgleich, Zuführung eines Landesanteils für die pauschalierten Mietkosten für Frauenhäuser)
- b) 60,0 Millionen Euro dauerhafte Überführung der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und qualifizierte Tagespflegestellen in den kommunalen Finanzausgleich (§§ 7 Abs. 1 Nr. 11, 25 e) durch Übernahme der Regelung aus dem Haushaltsgesetz 2004/2005

Hinzu kommt für das Jahr 2006 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 1,4 Millionen Euro und für das Jahr 2007 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 0,6 Millionen Euro aus Landesmitteln zur Förderung der kommunalen Verwaltungsstrukturreform (Artikel 4 Nr. 19) und für das Jahr 2007 einmalig der Erstattungsbetrag von 5,9 Millionen Euro aus der Revision der Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten für das Jahr 2005. Die weitere Erhöhung der Finanzausgleichsmasse 2007 beträgt damit 6,5 Millionen Euro.

Art. 4 Nr. 1 b)

Das tatsächliche Aufkommen aus den Verbundgrundlagen 2003 lag um 366,8 Millionen Euro unter der Veranschlagung im Landeshaushalt. An diesen Mindereinnahmen wären die Kommunen nach § 5 Abs. 3 im Rahmen der Abrechnung im Jahre 2005 zu beteiligen gewesen. Um die sich daraus ergebende Belastung in Höhe von insgesamt rd. 72,6 Millionen Euro gleichmäßig zu verteilen, wurden auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2004/2005 bei den Finanzausgleichsmassen 2004 und 2005 bereits Teilabrechnungsbeträge von jeweils 25 Millionen Euro berücksichtigt. Im Jahr 2006 ist der verbleibende Restbetrag in Höhe von 22.560.080 Euro abzurechnen.

Nach der Steuerschätzung vom November 2004 ergaben sich bei den Verbundgrundlagen Mindereinnahmen gegenüber der Veranschlagung im Landeshaushaltsplan 2005 in Höhe von rd. 450 Millionen Euro. An diesen Mindereinnahmen wären die Kommunen nach § 5 Abs. 3 im Rahmen der Abrechnung im Jahre 2007 zu beteiligen. Um die sich danach ergebende Belastung in Höhe von insgesamt rd. 90 Millionen Euro gleichmäßig zu verteilen, werden bei den Finanzausgleichsmassen 2005 – umgesetzt mit dem Gesetz zum Nachtragshaushalt 2005 – und 2006 Teilabrechnungsbeträge von jeweils 30 Millionen Euro berücksichtigt. Der verbleibende Restbetrag ist im Jahr 2007 abzurechnen.

Art. 4 Nr. 2

Die Revisionsklausel wird nach erfolgter Revision gestrichen.

Art. 4 Nr. 3

Der Katalog der Vorwegabzüge berücksichtigt die bereits im Haushaltsgesetz 2004/2005 enthaltene Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (§ 7 Abs. 1 Nr. 11). Hierfür wird die Finanzausgleichsmasse um 60 Millionen Euro aus Landesmitteln aufgestockt (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 a) und Nr. 18).

Weiterhin werden künftig zeitlich begrenzt freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse (§ 7 Abs. 1 Nr. 12) sowie freiwillige gemeindliche Gebietsänderungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 13) pauschal besonders gefördert. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 a) sowie Nr. 19 und 20 wird hingewiesen.

Für die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Vorwegabzüge wurden bislang die im Gesetz festgelegten gerundeten DM-Beträge in Euro-Beträge umgerechnet. Mit der Änderung werden die Euro-genauen Beträge wie folgt gerundet:

	bisherige Beträge bis 2005		neue gerundete Beträge ab 2006 in TEuro
	in TDM	umgerechnet in TEuro	
Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 16, 17)	35.000	17.895	18.000
Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds (§ 21)	60.000	30.678	31.000
Zuweisungen zu den Straßenbaulasten (§ 24)	46.000	23.520	24.000
Zuweisungen zur Förderung des ÖPNV (§ 25)	10.000	5.113	5.000

Mit dem Haushaltsgesetz 2004/2005 wurde in § 7 Absatz 2 das Anteilsverhältnis der Kreisschlüsselzuweisungen zu Lasten der Gemeindeschlüsselzuweisungen sowie der Zentralitätsmittel geringfügig erhöht. Mit der Änderung wurde der Überführung des Ausgleichs bestimmter Belastungen aus der Funktionalreform in den kommunalen Finanzausgleich Rechnung getragen (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 a) und Nr. 4). Die Regelung des Haushaltsgesetzes 2004/2005 wird nunmehr zeitlich unbegrenzt fortgeschrieben.

Art. 4 Nr. 4

Die Überführung des Ausgleichs bestimmter Belastungen aus der Funktionalreform in den kommunalen Finanzausgleich erfordert eine Änderung der prozentualen Aufteilung zwischen Kreisen und kreisfreien Städten an den Kreisschlüsselzuweisungen, da ihnen der Ausgleich entsprechend ihrer Einwohnerzahl zufließen soll. Die Regelung war bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2004/2005 und soll nunmehr zeitlich unbegrenzt fortgeschrieben werden.

Art. 4 Nr. 5

Umstellung der bisherigen DM-Beträge auf Euro-Beträge bei Rundung auf volle Tausend Euro.

Art. 4 Nr. 6

Umstellung der bisherigen gesetzlichen Mindestbetragsgrenze für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen in DM auf Euro bei Rundung auf volle zehntausend Euro.

Bisher standen aus Mitteln des Bedarfsfonds für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation sowie – ergänzt durch das Haushaltsgesetz 2004/2005 – für Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit insgesamt 2,0 Millionen DM zur Verfügung. Hinzu kamen 0,5 Millionen Euro aus Entnahmen aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds. Die Verwaltungsstrukturreform wird künftig aus einem besonderen Vorwegabzug gefördert (§§ 7 Abs. 1 Nr. 12, 25 f), die Mittel für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation werden daher auf 0,5 Millionen Euro zurückgeführt.

Art. 4 Nr. 7

Umstellung des bisherigen DM-Betrages auf einen Euro-Betrag bei Rundung auf volle zehntausend Euro.

Art. 4 Nr. 8 a)

Redaktionelle Anpassung unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich erfolgten Ausbaus der Landesfeuerwehrschule und der seit 2003 stattfindenden Tilgung des Entnahmebetrages aus Mitteln der Feuerschutzsteuer.

Art. 4 Nr. 8 b) und c)

Nach § 19 Absatz 3 werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds in den nächsten Jahren zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen nach näherer Bestimmung der Absätze 10 bis 13 die folgenden Beträge entnommen:

	Gesamt	2006	2007	2008	2009	2010
Finanzierung kommunaler Maßnahmen der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung (Abs. 10)	1,0	1,0	---	---	---	---
Teilfinanzierung der Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen (Abs. 11)	0,5	0,5	---	---	---	---
Finanzierung des Erwerbs des Nutzungsrechts an den Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (Abs. 12)	7,0	3,5	3,5	---	---	---
Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (Abs. 13)	8,25	4,25	1,0	1,0	1,0	1,0
Summe	16,75	9,25	4,5	1,0	1,0	1,0

Durch die Bereitstellung von 1,0 Millionen Euro für Maßnahmen der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung können Mittel des Bundes in Höhe von je 1,5 Millionen Euro gebunden werden, so dass 2006 insgesamt 2,5 Millionen Euro für kommunale Maßnahmen zusätzlich zur Verfügung stehen. Die Regelung war bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

Mit dem Haushaltsgesetz 2004/2005 wurden jährlich 0,5 Millionen Euro dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds entnommen und den Mitteln zur Förderung von Projekten zur interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen des Bedarfsfonds (§ 17) zugeführt. Für 2006 werden die Mittel zur Teilfinanzierung der Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen (§§ 7 Abs. 1 Nr. 12, 25 f) verwendet.

Mit jährlichen Zahlungen in Höhe von 3,5 Millionen Euro im Zeitraum von 2003 bis 2007 erwerben alle Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände das Nutzungsrecht an den Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK). Die nähere Ausgestaltung ist in einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise festgelegt worden. Die Regelung war bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

Durch Entnahmen aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds soll die gemeinde- und kreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit besonders gefördert werden. Das Kommunale Forum für Informationstechnik (KomFIT e.V.) und dataport leisten hierfür einen wichtigen Beitrag. Ein wichtiges Ziel im Rahmen der gemeinde- und kreisübergreifenden Zusammenarbeit ist der Ausbau und der Betrieb einer gemeinsamen E-Government-Infrastruktur von Land und Kommunen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die bewilligten Mittel an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag als Treuhänder der Gemeinden und Kreise gezahlt werden.

Die Regelung war bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2004/2005; ursprünglich war die Entnahme von jährlich 1,0 Millionen Euro bis 2010 vorgesehen. Für die Jahre 2005 und 2006 sind darüber hinaus zusätzliche Mittel von 4,95 Millionen Euro für den Aufbau standardisierter Kreisnetze, den Aufbau eines landesweiten Verzeichnisdienstes, den Aufbau von Kopfstellen für Geodaten sowie die Umsetzung von Standardisierungsvorhaben für IT-Systeme erforderlich. Die Entnahme eines 2005 benötigten Teilbetrages in Höhe von 2,15 Millionen Euro wurde mit dem Gesetz zum Nachtragshaushalt 2005 umgesetzt. Der Restbetrag von 2,8 Millionen Euro wird zum Haushaltsjahr 2006 entnommen.

2006 wird ein weiterer Betrag in Höhe von 0,45 Millionen Euro für die Erweiterung der Funktionalitäten der zu errichtenden Clearingstelle als der zentralen Infrastrukturmaßnahme für Land und Kommunen entnommen. Ab dem 1. Januar 2007 sind die Meldebehörden verpflichtet, für die Rückmeldung aus Anlass einer Anmeldung ausschließlich über die Clearingstelle zu kommunizieren. Neben dieser rechtlichen Verpflichtung besteht ein weiteres erhebliches Nutzerpotential für die Kommunen. So soll das vorhandene zentrale Datenabrufregister der Polizei, welches gegenwärtig einen Teildatenbestand der in den jeweiligen örtlichen Melderegistern gespeicherten Daten meldepflichtiger Personen abbildet, zu einer zentralen Spiegeldatei mit sämtlichen Daten aus den Melderegistern erweitert werden. Aus dieser zentralen Spiegeldatei können dann sämtliche Datenübermittlungen der Meldebehörden automatisch generiert werden. So soll es zukünftig möglich sein, die Anmeldung mittels vorausgefülltem Meldeschein, die einfache Melderegisterauskunft über das Internet sowie die Übermittlungersuchen von Behörden durch Übermittlung von Daten aus dieser Spiegeldatei zu bedienen, ohne dass in der Meldebehörde personeller oder sächlicher Aufwand entstünde. Hierdurch entstehen auf kommunaler Seite erhebliche Synergieeffekte.

Art. 4 Nr. 9 a) bis c)

Redaktionelle Anpassung. Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da schon seit Jahren keine Projekte für Zwecke der Flächenbevorratung und Wohnungsbauvorhaben finanziert wurden und damit in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen ist.

Art. 4 Nr. 10

Redaktionelle Anpassung.

Art. 4 Nr. 11

Redaktionelle Anpassung sowie Umstellung des bisherigen DM-Betrages aus dem Jahr 1999 auf einen Euro-Betrag unter Berücksichtigung der bis 2006 erfolgten Dynamisierung. Bei der im zweiten Halbsatz vorgegebenen Abrundungsregelung wird das Wort DM durch das Wort Euro ersetzt.

Der bisherige Absatz 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Art. 4 Nr. 12 a)

Redaktionelle Anpassung sowie Umstellung des bisherigen DM-Betrages auf einen Euro-Betrag bei Rundung auf volle hunderttausend Euro.

Art. 4 Nr. 12 b)

Umstellung der bisherigen DM-Beträge auf Euro-Beträge bei Aufrundung auf volle hundert Euro.

Art. 4 Nr. 13

Redaktionelle Anpassung.

Art. 4 Nr. 14

Ebenso wie die Kosten der Arbeit im Frauenhaus seinerzeit ermittelt wurden und in einem festen Platzkostensatz Eingang fanden, sind die zur Wahrnehmung der regionalen Koordination für eine nachhaltige Gewaltprävention notwendigen Mittel im Rahmen des Koordinations- und Interventionskonzeptes, kurz KIK Schleswig-Holstein, entwickelt und beziffert worden. Die regionale Koordination aller mit häuslicher Gewalt befassten Einrichtungen und Institutionen konkretisiert die im Rahmen des § 25 a durch Frauenhäuser zu leistende Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden und wird neben der Unterstützung und Beratung der Frauen in den Frauenhäusern in den nächsten Jahren entscheidenden Anteil an einem wirksamen Opferschutz haben. Die Regelung war bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2004/2005 und wird nunmehr zeitlich unbegrenzt fortgeschrieben.

Art. 4 Nr. 15

Redaktionelle Anpassung.

Art. 4 Nr. 16

Umstellung des bisherigen DM-Betrages aus dem Jahr 2000 auf einen Euro-Betrag unter Berücksichtigung der bis 2006 erfolgten Dynamisierung.

Art. 4 Nr. 17

Umstellung des bisherigen DM-Betrages aus dem Jahr 2001 auf einen Euro-Betrag unter Berücksichtigung der in Abhängigkeit zur Finanzausgleichsmasse gegebenen tatsächlichen Entwicklung. Für 2006 ergibt sich derzeit ein voraussichtlicher Zuweisungsbetrag von 39,9 Millionen Euro. Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse aus der Anhebung des Verbundsatzes um 0,11 %-Punkte auf Grund der Revision beläuft sich für 2006 voraussichtlich auf rd. 5,7 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag für das Jahr 2006 wird daher auf 45,6 Millionen Euro festgesetzt. Ab 2007 soll sich dieser Betrag - wie bisher - entsprechend der Finanzausgleichsmasse entwickeln mit einer Abweichung im Jahr 2007. Die Nachzahlung aus der Revision für das Jahr 2005 wird im Jahr 2007 den Mitteln für Zuweisungen zu den Kosten der Jugendhilfe einmalig hinzugefügt; diese Hinzufügung von 5,9 Millionen Euro im Jahr 2007 bleibt bei der Berechnung des Zuweisungsbetrages 2008 unberücksichtigt. Insgesamt wird damit sichergestellt, dass die Revisionsbeträge den Zuweisungen zu den Kosten der Jugendhilfe zufließen.

Art. 4 Nr. 18

Mit den zugewiesenen Mitteln sollen die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen können, wobei sich die Förderung von Tagespflegestellen wie bisher nur auf die sog. qualifizierten Tagespflegestellen bezieht. Die Regelung war bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

Art. 4 Nr. 19

Um den vor allem auch im kommunalen Interesse liegenden Prozess der Verwaltungsstrukturreform stärker voranzubringen, werden ab 2006 Verwaltungszusammenschlüsse pauschal mit 250 000 Euro je wegfallender Verwaltung gefördert. Ziel ist, über eine Reduzierung der Zahl der Verwaltungen auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verbessern und die Professionalität der Verwaltungsleistung zu stärken.

Bei der Verwaltungszusammenlegung sollen die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Schulstandorte, siedlungsstrukturelle Verflechtungen, Verkehrsverbindungen und Wirtschaftsbeziehungen. Die betroffenen Gebietskörperschaften müssen über den Verwaltungszusammenschluss bis zum 31. Dezember 2006 entschieden haben, der spätestens zum Tag der Kommunalwahl 2008 wirksam wird. Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn aufgrund einvernehmlicher Beschlüsse der beteiligten kommunalen Körperschaften der Zusammenschluss durch Landesgesetz erfolgt. Gefördert wird jeder Zusammenschluss von Verwaltungen, bei dem eine Verwaltung wegfällt, unabhängig davon, welche Form gewählt wird (Zusammenschluss amtsfreier Gemeinden zu einem Amt, Beitritt amtsfreier Gemeinden zu einem

Amt, Zusammenschluss von Ämtern zu einem neuen Amt, Vertragliche Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, Bildung größerer Gemeinden durch freiwillige Fusion). Bilden beispielsweise drei amtsfreie Gemeinden mit jeweils eigener Verwaltung künftig ein Amt, so fallen zwei Verwaltungen weg (die Zahl der Verwaltungen reduziert sich um zwei), so dass die pauschale Förderung in Höhe von 250 000 Euro zweimal gewährt werden kann.

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erhalten durch die geförderte Freiwilligkeitsphase einen Anreiz und zugleich die Chance, die notwendige Verwaltungsstrukturreform selbst entscheidend mitzugestalten.

Art. 4 Nr. 20

Neben der zeitlich begrenzten Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen werden künftig auch freiwillige Gebietsänderungen gefördert, durch die im Ergebnis die Gesamtzahl der Gemeinden verringert wird. Somit sind die Eingemeindung, die Vereinigung sowie die Auflösung von Gemeinden im Sinne des § 3 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 25. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 52) förderfähig.

Die Förderung beträgt 50 Euro pro Einwohnerin und Einwohner je wegfallender kleinerer Gemeinde, mindestens jedoch 30 000 Euro und höchstens 100 000 Euro insgesamt. Bei einem zeitlich gestuften Verfahren von freiwilligen Gebietsänderungen mehrerer Gemeinden werden nach Inkraft-Treten des Gesetzes geleistete Förderungen entsprechend angerechnet, um Doppelförderungen zu vermeiden.

Der Förderung einer Gebietsänderung steht nicht entgegen, wenn gleichzeitig ein Verwaltungszusammenschluss erfolgt; eine Anrechnung der Förderungen erfolgt nicht.

Art. 4 Nr. 21

Bei der in Absatz 2 vorgegebenen Abrundungsregelung wird das Wort DM durch das Wort Euro ersetzt.

Art. 5

Durch die Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 1 GruWAG wird die Zweckbindung des Abgabeaufkommens quantitativ von 75 % auf 65 % beschränkt. Damit wird ein weiterer Teil des Aufkommens der Abgabe von der Zweckbindung befreit und in den allgemeinen Landeshaushalt überführt. Die Absenkung der Zweckbindung ist ein notwendiger Baustein im Rahmen der Konsolidierung des Landeshaushalts.

Art. 6

zu 1 a) und 2.

Das Land gewährte den Einrichtungsträgern und den Anstellungsträgern von Tagespflegepersonen bis zum 31.12.2003 einen Zuschuss zu den Kosten des pädagogischen Personals in Höhe von 20 % bzw. 22 % der anerkannten Personalkosten. Die Zuschüsse wurden an die Kreise und kreisfreien Träger als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt, die diese an die Träger weitergereicht haben.

Seit Anfang 2004 sollen die Kreise und kreisfreien Städte mit den zugewiesenen Landesmitteln eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach SGB VIII und KiTaG erfüllen können, wobei sich die Förderung von Tagespflegestellen weiterhin nur auf die sog. qualifizierten Tagespflegestellen bezieht. Die Regelung war bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2004/2005. Dazu wurde das in § 25 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 KiTaG vorgesehene Verfahren zur Zahlung von Landeszuschüssen (Personalkostenzuschuss) befristet außer Kraft gesetzt. Um diese Übergangsregelung zum 01. Januar 2006 in eine dauerhafte Regelung zu überführen, müssen - neben den Änderungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) - § 25 Abs. 2 (Kindertageseinrichtungen) und § 30 Abs. 2 (Tagespflege) neu gefasst werden.

Mit diesem Schritt sind die Kreise und kreisfreien Städte nicht mehr an die prozentuale Personalkostenerstattung des Landes gebunden und erhalten im Rahmen der Deregulierung mehr Gestaltungsfreiheit bei ihren finanziellen Regelungen.

zu 1 b)

Die Änderung des § 25 Abs. 5 KiTaG wurde aus redaktionellen Gründen vorgenommen.

Art. 7

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2671) wurde das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) durch Neufassung des § 8 dahingehend geändert, dass der Bund ab dem 1.1.2000 statt wie bisher die Hälfte nur noch ein Drittel der Kosten nach dem Gesetz trägt und auch nur noch ein Drittel der Einnahmen erhält. Gleichzeitig wurden die Länder ermächtigt, die Gemeinden angemessen an den verbleibenden zwei Dritteln der Kosten zu beteiligen.

§ 3 Abs. 1

Die Durchführung des seit 1980 bestehenden Unterhaltsvorschussgesetzes verursacht vor allem seit der Ausweitung des Leistungsrahmens zum 1.1.1993 erhebliche Ausgaben. Bundesweit waren in den letzten Jahren Unterhaltsvorschuss- bzw. Ausfalleistungen in Höhe von jährlich rund 750 Mio. € zu erbringen; auf Schleswig-Holstein entfielen davon im Jahr 2004 rund 34,7 Mio. €. Von diesen Leistungen hat der Bund ein Drittel (rd. 11,6 Mio. €) und das Land zwei Drittel (rd. 23,1 Mio. €) getragen.

Die zusätzlichen Ausgaben aus der Neuregelung zu Gunsten des Bundes können bei der gegebenen Finanzlage auf Dauer nicht vom Land allein getragen werden. Das Land sieht sich daher gezwungen, von der Ermächtigung zur Beteiligung der Kommunen an den Leistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 UVG Gebrauch zu machen und die Kommunen an den Kosten nach dem Gesetz zu beteiligen.

§ 3 Abs. 2

Entsprechend ihrer Beteiligung an den Ausgaben sind die Kommunen auch an den Einnahmen aus dem Rückgriff gegenüber den eigentlich Zahlungspflichtigen nach § 7 UVG zu beteiligen. Diese Einnahmen betragen im Jahr 2004 rund 7,5 Mio. €; die Rückgriffsquote lag damit bei rund 22 %. Obwohl Schleswig-Holstein mit seiner erzielten Rückgriffsquote im Vergleich aller Bundesländer in den letzten Jahren einen guten Platz belegte, erscheinen hier noch weitere Verbesserungen notwendig und im Blick auf andere Bundesländer wie z.B. Bayern mit einer Rückgriffsquote von über 34 % auch möglich. Damit würden sich auch die Nettobelastungen der einzelnen Kommunen entsprechend vermindern.

Art. 8

Zu Nr. 1

Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Verweisungen an die entsprechenden Vorschriften im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Buchstabe b

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage des Landes wurde das Landesblindengeld ab dem Haushaltsjahr 2002 um 10 % gekürzt und für den Zeitraum vom 01. Jan. 2002 bis zum 31. Dez. 2005 auf 450 Euro monatlich für Erwachsene und 225 Euro monatlich für Minderjährige festgeschrieben.

Diese einkommens- und vermögensabhängige Leistung kann langfristig nur dann abgesichert werden, wenn eine weitere maßvolle Absenkung vorgenommen wird.

Die in § 1 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist sozialpolitisch vertretbar, weil die blinden und sehbehinderten Menschen, die mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze des Sozialhilferechtes liegen, ergänzende Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten können.

Buchstabe c

Die Schaffung des in § 1 Abs. 3 vorgesehenen Fonds für Maßnahmen und Projekte der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum dient dem Nachteilsausgleich aller blinden und sehbehinderten Menschen in Schleswig-Holstein unabhängig von individuellen Ansprüchen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften. Diese Regelung dient zugleich der Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 264). Die Einbeziehung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Schleswig-Holstein in die Mittelvergabe gewährleistet gleichermaßen eine Beteiligung der

Betroffenen wie den zielgenauen Einsatz der Mittel des Fonds. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand sollten die Mittel des Fonds nur für größere Maßnahmen und Projekte eingesetzt werden. Mit der Schaffung des Fonds verbindet die Landesregierung die Erwartung, dass die Benachteiligung blinder und sehbehinderter Menschen in der Öffentlichkeit stärker bewusst wird und Dritte (z. B. Träger des öffentlichen Nahverkehrs) den Fonds erweitern.

Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nr. 2:

Bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes lag sowohl die sachliche Zuständigkeit für die Blindenhilfe nach dem BSHG bzw. SGB XII als auch für die Aufgaben nach dem Landesblindengeldgesetz beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe; die Kreise und kreisfreien Städte wurden zur Durchführung herangezogen.

Gemäß Art. 9 § 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 (AG-SGB XII), Art. 18 [In-Kraft-Tretensregelung] dieses Gesetzes sind zukünftig die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII. Die Zuständigkeit für die Blindenhilfe und das Landesblindengeld soll wegen der sachlichen Nähe beider Leistungen auch weiterhin in einer Hand liegen. Daher werden die Aufgaben nach dem LBIGG den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen. Die Aufgabenübertragung ist nicht mit einer finanziellen Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte verbunden, weil die Aufwendungen für das Landesblindengeld unverändert vom Land getragen werden (§ 6 LBIGG).

Art. 9

I. Allgemeines

1. Neuordnung des Sozialhilferechts des Bundes

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) modernisiert das Sozialhilferecht des Bundes und ordnet das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das am 01.01.2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch ein. Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist im Wesentlichen am 01.01.2005 in Kraft getreten; zugleich sind sowohl das BSHG mit Ausnahme von § 100 BSHG als auch das Grundsicherungsgesetz außer Kraft getreten (Artikel 68, 70 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch).

Existenzsichernde Leistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Bedarfsgemeinschaften werden ab dem 01.01.2005 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende-) erbracht. Daher hat dieser Personenkreis gem. § 21 SGB XII keinen Anspruch mehr auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt hat sich dadurch erheblich verringert. Der Schwerpunkt der Sozialhilfe liegt somit nun im Bereich der früheren Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem BSHG

und hier insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und in der Hilfe zur Pflege. Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII werden schwerpunktmäßig im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erbracht, die als eine Leistungsart der Sozialhilfe in das SGB XII integriert worden ist (§ 8 Nr. 2 SGB XII).

Das SGB XII verstärkt den bereits im BSHG enthaltenen Grundsatz „ambulant vor stationär“ durch inhaltliche und organisationsrechtliche Vorgaben. Gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII haben ambulante Leistungen Vorrang vor teil- und vollstationären Leistungen. Organisationsrechtlich wird der Vorrang ambulanter Leistungen durch den Grundsatz der einheitlichen Leistungsgewährung flankiert: Der Landesgesetzgeber soll bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger gem. § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII berücksichtigen, dass soweit wie möglich für die einzelnen Hilfearten gem. § 8 Nr. 1-6 SGB XII jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Hierdurch sollen die bislang bestehenden Zuständigkeitschnittstellen zwischen stationären und ambulanten Hilfen beseitigt und der Übergang von stationären in ambulante Angebote erleichtert werden.

Das SGB XII übernimmt die Aufteilung der Träger der Sozialhilfe in örtliche und überörtliche Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte, sofern Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die überörtlichen Träger werden durch Landesrecht bestimmt (§ 3 SGB XII), das auch ihre sachliche Zuständigkeit regeln kann (§ 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Soweit die Länder die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nicht regeln, bestimmt sie sich nach § 97 Abs. 3 SGB XII. Diese Vorschrift tritt jedoch erst am 01.01.2007 in Kraft. Bis dahin richtet sich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers weiterhin nach § 100 Abs. 1 BSHG, der von der Aufhebung des BSHG zum 01.01.2005 ausgenommen ist und erst am 01.01.2007 seine Gültigkeit verliert. Die befristete Fortgeltung des § 100 Abs. 1 BSHG soll es den Ländern ermöglichen, in der Übergangszeit die Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern auf der Basis der Vorgaben des § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII neu zu regeln. Bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit arbeitet das Gesetz mit einem Regel- Ausnahmeverhältnis: Der örtliche Träger ist sachlich zuständig für alle Hilfearten, die nicht durch Bundes- oder Landesgesetz dem überörtlichen Träger zugeordnet sind (§ 97 Abs. 1).

Das SGB XII enthält ebenso wie das BSHG Landesrechtsvorbehalte zur Regelung der Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der örtlichen Träger und zur Delegation der Aufgabendurchführung vom überörtlichen auf örtliche Träger.

2. Derzeit geltendes Landesrecht

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1985, GVOBl. Schl.-H. S. 26) bestimmt die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe sowie das Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Es regelt die sachlichen Zuständigkeiten der Träger sowie deren Möglichkeiten, zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Körperschaften heranzuziehen. Gem. § 3 AG-BSHG sind die örtlichen Träger abweichend von § 100 Abs. 1 BSHG sachlich zuständig für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (insb. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Krankheit, darüber

hinaus auch Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes sowie Altenhilfe) für behinderte Menschen über 60 Jahren, wenn wegen der Behinderung teilstationäre oder stationäre Hilfen erforderlich sind. Die örtlichen Träger sind außerdem zuständig für die gesamte ambulante Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie für die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die sachliche Zuständigkeit für stationäre und teilstationäre Hilfen in besonderen Lebenslagen für Menschen vor Vollendung des 60. Lebensjahres sowie wie für die übrigen in § 100 Abs. 1 BSHG genannten Leistungen (Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken und größeren orthopädischen Hilfsmitteln; Blindenhilfe; stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe) liegt beim überörtlichen Träger.

Auf der in § 5 AG-BSHG eingeräumten Verordnungsermächtigung fußt § 1 der Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe (AufgabenDVO BSHG vom 11. März 1999, GVOBl. Schl.-H. S. 83). Die Vorschrift überträgt die Durchführung eines großen Teils der Aufgaben des überörtlichen Trägers auf die örtlichen Träger; nicht delegiert wurden lediglich der Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 93 Abs. 2 BSHG sowie die Durchführung der stationären Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 72 BSHG.

Das AG-BSHG regelt die Kostenträgerschaft sowie die gegenseitige Kostenbeteiligung der Träger der Sozialhilfe im Rahmen des Quotalen Systems (§§ 6, 6 a BSHG). Danach tragen die Träger der Sozialhilfe grundsätzlich die Kosten für die ihnen durch das BSHG oder durch Landesgesetz übertragenen Aufgaben. Auf dieser Grundlage bestimmen die Abrechnungsvorschriften in § 6 a Abs. 1, 2 AG-BSHG, dass sich die örtlichen Träger mit 61 % an den Kosten für die Aufgaben des überörtlichen Trägers beteiligen, während sich dieser mit 39 % an den Kosten für die Aufgaben der örtlichen Träger beteiligt. § 6 a AG-BSHG wird gem. § 8 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 im Jahr 2005 nicht angewendet.

Darüber hinaus trifft das AG-BSHG Verfahrensregelungen für eine schnelle und unbürokratische Leistungserbringung. § 4 bietet den Kreisen die Möglichkeit, kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter zur Durchführung der den Kreisen als örtlichen Trägern obliegenden Aufgaben heranzuziehen bzw. sie mit der Durchführung zu beauftragen.

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (AG-GSiG vom 30.11.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 239) regelt in Artikel 1 die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung sowie eine § 4 Abs. 2 AG-BSHG nachgebildete Beauftragungsmöglichkeit. Es enthält in Artikel 2 Bestimmungen zur Verteilung der Kosten der Grundsicherung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.

3. Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes

Die Aufhebung des BSHG und des GSiG und die inhaltliche Neuausrichtung des SGB XII machen den Erlass eines neuen Ausführungsgesetzes zum SGB XII erforderlich.

Der Gesetzentwurf übernimmt Verfahrensregelungen aus dem AG-BSHG und AG-GSiG, die sich in der praktischen Durchführung bewährt haben. Er greift das in § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII enthaltene Postulat einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für die einzelnen Hilfearten auf und sieht anstelle der bisherigen Aufspaltung der sachlichen Zuständigkeit insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (vgl. oben 2.) mit Ausnahme der Hilfen nach § 8 Nr. 6 SGB XII die umfassende sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger sowohl für ambulante als auch für teilstationäre und stationäre Hilfen vor. Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe nehmen die Eingliederungshilfe ebenso wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 8 Nr. 1-5 und 7 SGB XII) sowie die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII) eigenverantwortlich im Rahmen der Selbstverwaltung wahr.

Das Land bleibt in seiner Verantwortung als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und ist neben den durch das SGB XII und SGB XI zugewiesenen Aufgaben (insb. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland, Mitwirkung beim Abschluss des Landesrahmenvertrages, Mitwirkung in der Schiedsstelle und der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Kostenerstattungen gem. §§ 106, 108 SGB XII, Mitwirkung in der Landespflegeauschusskommission gem. § 86 Abs. 3 SGB XI, im Landespflegeausschuss gem. § 92 SGB XI und in der Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI) weiterhin zuständig für die stationäre und teilstationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6, §§ 67-69 SGB XII).

Ein vom Land und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gebildeter Gemeinsamer Ausschuss schafft den institutionellen Rahmen für die gemeinsame Verantwortung von Land, Kreisen und kreisfreien Städten insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie für die landesweite Koordinierung, Steuerung und Weiterentwicklung der Sozialhilfe. Die örtlichen Träger können zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung einzelner Aufgaben eine gemeinsame Arbeitsstruktur bilden, die externen Sachverstand einbinden kann.

Die Regelungen über die Kostentragung in der Sozialhilfe werden neu gestaltet. Das bis Ende 2004 praktizierte System der gegenseitigen Kostenbeteiligung (Quotales System) wird nicht fortgeführt. Die Finanzverantwortung richtet sich nunmehr ausschließlich nach der Aufgabenverantwortung.

Die Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit insbesondere für teil- und vollstationäre Hilfen für behinderte Menschen unter 60 Jahren auf die örtliche Ebene führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der örtlichen Träger, der entsprechend Rechnung zu tragen ist. Daher stellt das Land den örtlichen Trägern einen auskömmlichen Betrag zur Erfüllung der neu übernommenen Aufgaben zur Verfügung. Die früher in § 27 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) enthaltene Regelung über die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kreise wird ebenso wie die Zusage des Landes, den Kreisen und kreisfreien Städten weiterhin den auf

Schleswig-Holstein entfallenden Ausgleichsbetrag des Bundes gem. § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes zur Verfügung zu stellen, in das AG-SGB XII integriert.

Im Interesse der örtlichen Träger der Sozialhilfe wird die Entscheidung, ob und in welcher Weise sozial erfahrene Dritte vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und im Widerspruchsverfahren beteiligt werden, in das Ermessen des jeweiligen örtlichen Trägers gestellt. Außerdem nimmt das Gesetz die zur Anpassung an das SGB XII und AG-SGB XII notwendigen Folgeänderungen anderer landesrechtlicher Vorschriften vor.

Fünf Verfahrensvorschriften des AG-BSHG werden nicht in das AG-SGB XII übernommen, weil sie sich durch Zeitablauf erledigt haben (§§ 9, 10, 14 AG-BSHG), weil der entsprechende Sachverhalt bereits im SGB I geregelt wird (§ 12) bzw. weil das SGB XII keine Grundlage für eine entsprechende landesrechtliche Regelung bietet (§ 7 AG-BSHG).

4. Finanzielle Auswirkungen, Kostenfolgenabschätzung

Der vorliegende Entwurf weist die sachliche Zuständigkeit für teil- und vollstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und der Hilfen zur Gesundheit für behinderte Menschen unter 60 Jahren sowie für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken und größeren orthopädischen Hilfsmitteln, die Blindenhilfe und die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe, die bislang noch beim überörtlichen Träger liegt, den örtlichen Trägern zu. Damit geht auch die Finanzverantwortung vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte über (vgl. § 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

Gem. Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden. Führen die Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Bei der Kostenfolgenabschätzung der vorgeschlagenen Aufgabenübertragung wurde berücksichtigt, dass bundesweit in den nächsten Jahren weiterhin mit einer wachsenden Zahl von Menschen mit Behinderungen zu rechnen ist. Dies hat Auswirkungen auf die Zahl der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie auf den Umfang der Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Das SGB XII fordert von den Trägern der Sozialhilfe, im Rahmen der frühzeitigen Aufstellung eines Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII bedarfsorientiert mit allen Beteiligten die erforderlichen Hilfen zu ermitteln. Dabei ist der nunmehr in § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausdrücklich verankerte Vorrang ambulanter Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen zu beachten. Die vorrangige ambulante Bedarfsdeckung ist damit nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Normalisierung der Lebensbedingungen behinderter Menschen wünschenswert, sondern wird vom Gesetzgeber explizit eingefordert. Die Zusammenführung sowohl der sachlichen Zuständigkeit für ambulante und stationäre Hilfen als auch der Aufgaben- und Finanzverantwortung auf örtlicher Ebene ermöglichen es, vor Ort bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen für Menschen mit Behinderungen

bereitzustellen. Der am 01.01.2005 in Kraft getretene Landesrahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII bietet insbesondere durch die mit den Verbänden der Einrichtungsträger getroffenen Vereinbarungen zur Ermittlung der Investitionskosten bessere Rahmenbedingungen für eine kostengünstige Leistungserbringung. Daher ist zu erwarten, dass zukünftig im Rahmen der Hilfeplanung und der Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ der Kostenanstieg begrenzt werden kann.

Als finanzieller Ausgleich ist ein Sockelbetrag von 432,5 Mio. Euro mit einer jährlichen Steigerungsrate von 3,6 % vorgesehen. Der Sockelbetrag im Jahr 2006 ist für die übertragenen Aufgaben auskömmlich und beschränkt den finanziellen Spielraum der Kreise und kreisfreien Städte nicht; sie müssen keine zusätzlichen Finanzmittel für die Erledigung der übertragenen Aufgaben einsetzen. In ihm sind Personalkosten für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben im Umfang von rund 2 Mio. Euro enthalten. Die Steigerungsrate gleicht den unabwiesbaren Kostenanstieg aufgrund der Fallzahlsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe aus und gewährleistet in den Jahren 2007 bis einschließlich 2009 eine für die Kreise und kreisfreien Städte kostenneutrale Aufgabenübertragung. Eine finanzielle Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte aufgrund der Aufgabenübertragung ist deshalb nicht zu erwarten.

Die Kreise können durch Satzung bestimmen, ob und mit welchem Anteil sich die kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kreise beteiligen. Eine entsprechende Regelung fand sich bis zum 31.12.2004 in § 27 FAG. Somit wird die bis dato bestehende Rechtslage an anderem Regelungsort fortgeschrieben. Eine finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden für Aufgaben, die mit diesem Gesetz neu auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden, wird ausgeschlossen.

Das Land leitet den auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil an den Ausgleichszahlungen des Bundes für Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung gem. § 34 Abs. 2 WoGG an die Kommunen weiter. Zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt werden hierdurch nicht verursacht.

5. Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Regelungen für die Umsetzung des SGB XII zum 01.01.2006. Er knüpft bezüglich der Verfahrensvorschriften an bewährte Regelungen des AG-BSHG an. Die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe wird entsprechend der Vorgaben des SGB XII neu strukturiert. Dabei werden die gesamten Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsaufgaben ausgestaltet. Dies gibt den Kommunen mehr Freiraum bei der Aufgabenerfüllung und erweitert die Gestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene bei der Durchführung des SGB XII. Die Verlagerung von bislang ministeriellen Aufgaben auf die Kommunen entspricht überdies den Zielen der Funktionalreform.

Zwei Gesetze und zwei Verordnungen werden obsolet und können aufgehoben werden.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Träger der Sozialhilfe)

Absatz 1 bestimmt die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe. Die Vorschrift entspricht § 1 AG-BSHG und stellt klar, dass in Schleswig-Holstein von der Möglichkeit, gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII andere örtliche Träger zu bestimmen, kein Gebrauch gemacht wird.

Die örtlichen Träger führen ihre Aufgaben nach dem AG-SGB XII als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Sie nehmen gem. § 3 AG-BSHG bereits die gesamte ambulante Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie die teil- und vollstationären Hilfen für Menschen über 60 Jahren als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Vor diesem Hintergrund ist die Ausgestaltung der bisherigen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Bereich der stationären und teilstationären Hilfe in besonderen Lebenslagen für Menschen unter 60 Jahren (vgl. § 2) als Selbstverwaltungsaufgabe folgerichtig. Die Aufgabenwahrnehmung in Selbstverwaltung entspricht darüber hinaus den Grundsätzen der Funktionalreform, indem Aufgaben, die für die Erledigung auf kommunaler Ebene geeignet sind und einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweisen, von staatlicher in kommunale Verwaltung überführt werden.

Absatz 2 übernimmt § 2 AG-BSHG. Das Land Schleswig-Holstein bleibt überörtlicher Träger der Sozialhilfe; die Behörde des überörtlichen Trägers (vgl. oben I 3 3. Absatz) wird weiterhin beim für Sozialhilfe zuständigen Ministerium errichtet.

Zu § 2 (Sachliche Zuständigkeit)

Die sachliche Zuständigkeit wird auf der Grundlage der Vorgaben des SGB XII neu strukturiert. Gem. § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit der überörtliche Träger nicht ausdrücklich für zuständig erklärt wird. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers wird gem. § 97 Abs. 2 SGB XII nach Landesrecht bestimmt. Dabei soll der Landesgesetzgeber berücksichtigen, dass so weit wie möglich für alle Leistungsarten der Sozialhilfe gem. § 8 Nr. 1-7 SGB XII jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Dieser Grundsatz der Hilfe aus einer Hand soll nicht nur eine möglichst transparente und bürgerfreundliche Aufgabenerledigung sicherstellen, sondern auch Träger-Schnittstellen beim Übergang von stationären in ambulante oder teilstationäre Angebote verhindern. Das SGB XII weist dem überörtlichen Träger für keine der in § 8 aufgezählten Hilfearten vorrangig die Zuständigkeit zu. Hierin liegt ein bedeutsamer Unterschied zu § 100 Abs. 1 BSHG, wonach der überörtliche Träger originär zuständig ist u.a. für die stationäre Eingliederungshilfe. Das SGB XII koppelt die Vorgabe der Hilfe aus einer Hand also nicht an eine (im BSHG noch enthaltene) vorrangige Vermutung der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für einzelne Hilfearten; § 97 Abs. 1 SGB XII spricht vielmehr für die primäre Zuständigkeit des örtlichen Trägers.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund wird die bisherige doppelte Aufspaltung der sachlichen Zuständigkeit insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege einerseits nach dem Alter der Leistungsberechtigten, andererseits nach der Art der Leistungserbringung (ambulant / teil- bzw. vollstationär) mit Ausnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aufgehoben.

Nunmehr umfasst die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe alle Leistungen gem. § 8 Nr. 1-5 und 7 SGB XII, außerdem die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Damit entfallen die bisherigen Schnittstellen beim Wechsel der Leistungsberechtigten von stationären in ambulante Angebote ebenso wie der Zuständigkeitswechsel mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Zusammenführung der sachlichen Zuständigkeit auf örtlicher Ebene entspricht auch der Betonung des Vorrangs ambulanter vor teilstationären und stationären Leistungen in § 13 Abs. 2 Satz 3 SGB XII (Stichwort „ambulant vor stationär“). Die Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert eine ortsnahe Aufgabenwahrnehmung, da genaue Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und Angebotsstrukturen erforderlich sind, um den Leistungsberechtigten möglichst passgenaue ambulante Versorgungsmöglichkeiten aufzeigen zu können und ggf. den Übergang von stationären Einrichtungen in ambulante Strukturen anzuregen. Aus diesem Grund sollen die Hilfen auf örtlicher Ebene und von den örtlichen Trägern erbracht werden. Die örtlichen Träger sind außerdem weiterhin sachlich zuständig für die ambulanten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII), da diese einen unmittelbaren Bezug zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufweisen.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der einheitlichen Leistungserbringung auf örtlicher Ebene bildet die teil- und vollstationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Sie richtet sich überwiegend an nichtsesshafte Menschen und wird landesweit in drei zentralen stationären Einrichtungen erbracht. Daher wird gemäß Absatz 2 für diese Hilfen auch zukünftig der überörtliche Träger sachlich zuständig sein. Er nimmt darüber hinaus die ihm durch das SGB XII unmittelbar zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland, die Mitwirkung beim Abschluss des Landesrahmenvertrages, die Mitwirkung in der Schiedsstelle, der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie in der Pflegekommission und im Landespflegeausschuss gem. SGB XI, außerdem Kostenerstattungen gem. §§ 106, 108 SGB XII.

Zu § 3 (Zusammenarbeit des Landes mit den Trägern der Sozialhilfe)

Abs. 1 sieht die Schaffung eines Gemeinsamen Ausschusses als beratendes Gremium mit Vertretern des Landes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe vor, das Empfehlungen zur fachlichen Weiterentwicklung, zur Ausgestaltung bedarfsorientierter Angebote, zur landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung und zur Steuerung der Kostenentwicklung gibt. Der Gemeinsame Ausschuss soll den fachlichen Austausch der Träger der Sozialhilfe untereinander fördern, vergleichbare landesweite Standards im Bereich der Eingliederungshilfe sicherstellen und eine institutionelle Plattform für die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe bieten. Die Schaffung eines solchen Gremiums entspricht dem Wunsch der Kommunalen Landesverbände nach fachlicher Begleitung und Koordinierung des Leistungsgeschehens im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und in

Zusammenarbeit mit dem Land. Einzelheiten über Zusammensetzung, Entscheidungsbefugnisse und die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses vereinbaren die Kommunalen Landesverbände und das für Sozialhilfe zuständige Ministerium.

Die örtlichen Träger können gem. Abs. 2 Satz 2 zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung einzelner Aufgaben eine gemeinsame Arbeitsstruktur bilden. In Betracht kommen hierfür insbesondere komplexe Fragestellungen im Bereich des Vergütungs- und Prüfwesens, die speziellen Sachverstand und Erfahrung erfordern. Es wird klargestellt, dass in die gemeinsame Arbeitsstruktur auch Dritte eingebunden werden können. Gedacht ist zum einen an die Hinzuziehung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und anderen externen Fachleuten. Zum anderen unterstreicht das Land seine Bereitschaft, den bei ihm vorhandenen Sachverstand auf Wunsch der Kreise und kreisfreien Städte für eine Übergangszeit in eine gemeinsame Arbeitsstruktur einzubringen.

Vor dem Hintergrund des vom SGB XII eingeforderten Vorrangs ambulanter vor teilstationären und stationären Leistungen sieht Abs. 3 eine Überprüfung insbesondere der Entwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe und ihrer Kosten nach zwei Jahren vor.

Zu § 4 (Heranziehung von kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise)

Gemäß § 99 Abs. 2 SGB XII können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können. Die Vorschrift entspricht der bisher in § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG enthaltenen Ermächtigung. § 3 macht von dieser Ermächtigung grundsätzlich in gleicher Weise Gebrauch wie § 4 AG-BSHG. Die Kreise können wählen, ob sie kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter zur Aufgabendurchführung heranziehen und diese dabei in eigenem Namen entscheiden, oder ob kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter mit der Aufgabendurchführung beauftragt werden und dabei im Namen des Kreises entscheiden. Soweit beabsichtigt ist, die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung von Aufgaben gem. § 8 Nr. 4 SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) heranzuziehen, ist dies nur zulässig, wenn die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung der Aufgabe in der Lage sind und der Heranziehung zustimmen. Damit wird sichergestellt, dass sie nicht mit der Durchführung von neu auf die Kreise übertragenen Aufgaben im Bereich der stationären und teilstationären Eingliederungshilfe personell und organisatorisch überfordert werden. Diese Einschränkung gilt entsprechend in den Fällen einer Beauftragung gem. Absatz 2.

Absatz 3 stellt klar, dass neben den in Absätzen 1 und 2 genannten Heranziehungsmöglichkeiten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften unberührt bleiben. Damit soll den Kreisen ermöglicht werden, auch die Aufgaben nach dem SGB XII in Dienstleistungszentren oder anderen Formen der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringen und diese als einheitliche Erbringer sozialer Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger auszubauen.

Zu § 5 (Kosten der Sozialhilfe)

Absatz 1 bestimmt den Gleichlauf von Aufgaben- und Kostenträgerschaft. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass den Kostenträgern auch die mit der Erfüllung der Aufgaben zusammenhängenden Einnahmen zustehen.

Absatz 2 regelt den Ausgleich der aufgrund von Absatz 1 mit der Aufgabenübertragung einhergehenden finanziellen Mehrbelastungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Das Land kommt seiner Verpflichtung gem. Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung nach, für die mit einer Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen der Kommunen einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, indem den örtlichen Trägern für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ein auskömmlicher Ausgleichsbetrag zur Verfügung gestellt wird. Bei diesen Aufgaben handelt es sich zum einen um Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Krankheit sowie Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes für behinderte Menschen unter 60 Jahren, wenn wegen der Behinderung im Einzelfall teil- oder vollstationäre Hilfen erforderlich sind. Darüber hinaus sind die örtlichen Träger neu und unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten zuständig für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln (§ 54 Abs. 1 SGB XII, §§ 26 Abs. 2 Nr. 6, 31 SGB IX), für die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII sowie die Hilfe zum Besuch einer Hochschule für behinderte Menschen gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

Der Ausgleichsbetrag orientiert sich an den voraussichtlichen Ausgaben für die nunmehr auf die Kommunen übertragenen Aufgaben im Jahr 2005 und sieht einen auskömmlichen Sockelbetrag von 432,5 Mio. Euro mit einer jährlichen Steigerungsrate von 3,6 % vor, die den unabweisbaren Kostenanstieg aufgrund der voraussichtlichen Fallzahlentwicklung ausgleicht. Im Ausgleichsbetrag sind Personalkosten für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergehenden Aufgaben im Umfang von rund 2 Mio. Euro enthalten. Die Finanzierungsregelung ist auf vier Jahre angelegt und schafft eine verlässliche mittelfristige Finanzgrundlage. Danach wird der Ausgleichsbetrag überprüft.

Absatz 3 stellt sicher, dass die örtlichen Träger aus dem Ausgleichsbetrag monatliche Abschlagszahlungen beanspruchen können. Außerdem regelt die Vorschrift die Verteilung des Ausgleichsbetrags auf die örtlichen Träger entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtausgaben für die übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung für stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen für behinderte und pflegebedürftige Menschen.

Zu § 6 (Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen der Kreise)

Die Vorschrift greift inhaltlich die bis zum 31.12.2004 in § 27 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Regelungen über die finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kreise auf. Sie räumt den Kreisen die Befugnis ein, durch Satzung zu bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 50 % der Aufwendungen für die Sozialhilfe erstatten, die die Kreise bereits vor der Aufgabenübertragung durch dieses Gesetz als eigene Angelegenheiten wahrgenommen haben (dies sind insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ambulante Eingliederungshilfe sowie teil- und vollstationäre Eingliederungshilfe für Menschen über 60 Jahren). Eine finanzielle Beteili-

gung der kreisangehörigen Gemeinden für Aufgaben, die mit diesem Gesetz neu auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden, kommt nicht in Betracht und wird durch Absatz 2 ausgeschlossen. Die Aufwendungen für neu übertragene Aufgaben werden abschließend im Rahmen von § 5 Abs. 2 ausgeglichen.

Die Höhe der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden kann im Rahmen der Satzungsbefugnis auf den jeweiligen Kreis zugeschnitten werden. Die Regelung greift die entsprechende Vorschrift zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Unterkunftskosten gem. § 22 Abs. 1 SGB II in § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) auf.

Zu § 7 (Vorläufige Hilfeleistung)

Die Vorschrift übernimmt inhaltsgleich § 13 AG-BSHG. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter werden bei Verhinderung des zuständigen Trägers oder bei Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit zur vorläufigen Hilfeleistung verpflichtet. Damit wird sichergestellt, dass diese Umstände in Eilfällen nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gehen. Das Verhältnis zwischen den kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern und den Trägern der Sozialhilfe wird nach Absatz 1 Satz 2 durch den Verweis auf § 93 SGB X geregelt. In den Fällen des Absatzes 2 ist § 93 SGB X unmittelbar anwendbar.

Zu § 8 (Beteiligung sozial erfahrener Personen)

Die in § 114 BSHG zwingend vorgeschriebene Beteiligung sozial erfahrener Personen im Vorverfahren bzw. vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften wurde in geänderter Form ins SGB XII übernommen: § 116 SGB XII unterstellt die Beteiligung sozial erfahrener Personen einem Landesrechtsvorbehalt. Der Gesetzentwurf greift diese Ermächtigung auf und stellt es in das Ermessen des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe, ob und in welcher Weise sozial erfahrene Personen im Vorverfahren und bei Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften beteiligt werden. Damit wird der Spielraum der Träger bei der Ausgestaltung des Verfahrens in der Sozialhilfe erweitert.

Zu § 9 (Zuständige Behörden)

Absatz 1 weist die Festsetzung der Höhe des Barbetrages für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den örtlichen Trägern zu. Sie setzen den Barbetrag gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie werden ebenfalls als zuständige Behörden für die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrages für das Mittagessen (§ 92 Abs. 2 Satz 5 SGB XII) bestimmt. Da die örtlichen Träger sowohl die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch die Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege im Rahmen der Selbstverwaltung ausführen, ist es folgerichtig, ihnen auch die Festsetzung des Barbetrages als Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen sowie die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen zu übertragen.

Absatz 2 benennt die Behörde des Trägers der Sozialhilfe, dem gegenüber die Pflicht zur Auskunft besteht, als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer vorsätzlichen oder fahrlässigen nicht zutreffenden, nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Auskunft gem. §§ 117 Abs. 2 bis 4 und 6 SGB XII. Die Vorschrift entspricht § 11 AG-BSHG.

Absatz 3 regelt die Aufsicht. Die örtlichen Träger nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung wahr und unterliegen daher gemäß § 120 Satz 1 Gemeindeordnung, § 59 Satz 1 Kreisordnung der Rechtsaufsicht. Als Aufsichtsbehörde wird das für Sozialhilfe zuständige Ministerium bestimmt, das bislang bereits gem. § 5 AG-BSHG die Fachaufsicht über die gem. § 1 Aufgaben-DVO auf die örtlichen Träger delegierten und nun übertragenen Aufgaben wahrgenommen hat. Die Ansiedlung der Aufsichtsfunktion beim Fachressort ist auch sinnvoll im Hinblick auf die bundesrechtliche Aufgabenzuweisung gem. § 7 SGB XII. Nach dieser Vorschrift sollen die obersten Landessozialbehörden die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen und dabei insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern. Dies erfordert eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit des zuständigen Ministeriums mit den Trägern der Sozialhilfe, die bereits derzeit praktiziert wird und an die angeknüpft werden kann. Die Rechte der Aufsichtsbehörde werden in Satz 3 durch den Verweis auf § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) bestimmt. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium Maßnahmen im Sinne von §§ 123 und 124 GO bzw. §§ 62 und 63 KrO (Beanstandung, Anordnung) treffen. Maßnahmen nach §§ 125 und 127 GO bzw. §§ 64 und 66 KrO (Ersatzvornahme, Bestellung von Beauftragten) bleiben allein dem Innenministerium vorbehalten.

Zu § 10 (Ausgleichsleistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist als eine Leistungsart der Sozialhilfe in das SGB XII integriert worden. Der Bund beteiligt sich bislang an den Mehraufwendungen der Kommunen für die Grundsicherung in Höhe eines jährlichen Festbetrages von bundesweit 409 Mio. Euro (derzeit normiert in § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427)). Der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil an diesem Festbetrag wird in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

Art. 10

Zu Nr. 1. und Nr. 2.

Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes und des Inkraft-Tretens des SGB XII.

Zu Nr. 3

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung der Überschrift

Buchstabe b

Da der in Bezug genommene § 93 Abs. 5 BSHG keine Entsprechung im SGB XII hat und der Regelungsgehalt der Vorschrift in § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII enthalten ist, kann sie gestrichen werden.

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung

Buchstabe d

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle ergibt sich nunmehr aus § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, so dass die Vorschrift gestrichen werden kann.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Ausscheidens des überörtlichen Trägers.

Zu Nr. 5

Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung

Buchstabe b

Die Verpflichtung zur Beachtung der Trägervielfalt ergibt sich bereits aus § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB XII, so dass eine entsprechende Regelung in der Schiedsstellenverordnung entbehrlich ist.

Buchstabe c

Mit dem In-Kraft-Treten des Ausführungsgesetzes zum SGB XII geht die Zuständigkeit für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen weitgehend vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe über. Der überörtliche Träger ist danach lediglich zuständig für die vollstationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die landesweit in drei Einrichtungen erbracht wird. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen gem. § 76 Abs. 2 SGB XII liegt somit ganz überwiegend bei den örtlichen Trägern. Für eine Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in der Schiedsstelle ist damit keine Notwendigkeit und auch keine Rechtfertigung mehr gegeben. Deshalb scheidet er als Organisation i.S.v. § 4 Abs. 1 Schiedsstellen-VO aus.

Buchstabe d

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung zu Buchstabe c. Vertreterinnen und Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sind kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) Mitglieder der Schiedsstelle. Da die Zuständigkeit für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach der Aufgabenverlagerung in die alleinige Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe fällt, stellt die Änderung sicher, dass diese auch die Vertreter des überörtlichen Trägers in der Schiedsstelle benennen.

Buchstabe e

§ 81 Abs. 2 SGB XII enthält keine Ermächtigung für die bislang in § 3 Abs. 5 Schiedsstellen-VO enthaltene Regelung, die deshalb gestrichen wird.

Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Die unverändert vierjährige Amtsperiode der Schiedsstelle beginnt mit In-Kraft-Treten des AG-SGB XII, damit die Schiedsstelle unverzüglich die veränderte Trägerstruktur abbildet.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nr. 3 Buchstabe b

Buchstaben b und c

Folgeänderungen zu Nr. 5 Buchstaben c und d. Mit der Zuständigkeit für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen geht auch die Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten der Schiedsstelle vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe über.

Art. 11

Zu Nr. 1

Mit In-Kraft-Treten des AG-SGB XII geht die sachliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen auf die örtlichen Träger über. Damit ist der überörtliche Träger nicht mehr für Einrichtungen der Behindertenhilfe zuständig, so dass die entsprechende Vorschrift gestrichen werden kann.

Zu Nr. 2

Da der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege keine sachliche Zuständigkeit mehr hat, ist seine Beteiligung bei der Abstimmung der Bedarfspläne nicht mehr erforderlich.

Art. 12

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat nach In-Kraft-Treten des Ausführungsgesetzes zum SGB XII keine sachliche Zuständigkeit im Bereich der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mehr. Aus diesem Grunde scheidet er als Aufgabeträger und Organisation im Sinne der Verordnung aus.

Zu Nr. 3

Folgeänderung zu Nr. 2

Art. 13

Redaktionelle Anpassung an das SGB XII.

Art. 14

Redaktionelle Anpassung an das SGB XII

Art. 15

Klarstellung der Zuständigkeitsregelung in der Kriegsofopferfürsorge. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Kriegsofopferfürsorge richtet sich wie bisher nach § 100 Abs. 1 BSHG, der noch bis 31.12.2006 in Kraft bleibt (Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)).

Art. 16

Zu Nr. 1 und 2

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Januar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) und das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) sind durch die Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenstandslos geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 3 und 4

Durch die Aufhebung des AG-BSHG und die Neustrukturierung der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hat auch die Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe vom 11.3.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 83) ihren Anwendungsbereich verloren. Dies gilt auch für die Landesverordnung über die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Januar 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 23). Beide Verordnungen werden deshalb aufgehoben.

Art. 17

Nach § 8 Abs. 2 ist die Konzessionsabgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ (Bingo) ausschließlich für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus den Erträgen der Lotterie Bingo soll zukünftig auch die Stiftung Naturschutz gefördert werden. Der bisher in § 8 Abs. 3 Buchstabe d vorgesehene Anteil an dem Aufkommen der Konzessionsabgaben der anderen in öffentlicher Trägerschaft veranstalteten Lotterien und Sportwetten für die Stiftung Naturschutz entfällt daher.

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung
eines Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 2006

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2006

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil I. Haushalts-
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	76,8	-	-	-	76,8
02	Landesrechnungshof	-	0,5	-	-	-	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	-	121,1	1.511,1	-	-	1.632,2
04	Innenministerium	-	29.033,7	63.520,1	7.638,0	6.174,0	106.365,8
5	Finanzministerium	-	57.132,1	6.473,9	-	-	63.606,0
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	-	86.983,9	298.985,4	120.393,4	1.198,3	507.561,0
07	Ministerium für Bildung und Frauen	-	366,7	13.235,6	-	294,0	13.896,3
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	-	137.724,5	29.580,8	-	-	167.305,3
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	-	29.152,3	77.703,5	26.292,0	5.545,9	138.693,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.126.000,0	91.462,7	185.863,5	4.098.771,0	10.714,4	9.512.811,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	25.058,9	58,0	-	25.116,9
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	76.393,0	7.419,7	65.056,5	36.090,7	7.567,6	192.527,5
	Summe	5.202.393,0	439.474,0	766.989,3	4.289.243,1	31.494,2	10.729.593,6

übersicht 2006
in T€

A u s g a b e n								Überschuss (+) Zuschuss (-)
Personal- ausgaben 411 bis 462	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben 511 bis 549	Schulden- dienst 561 bis 596	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen 611 bis 699	Baumaß- namen 711 bis 799	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899	Besondere Finan- zierungs- ausgaben 911 bis 989	Gesamt- ausgaben	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
18.183,0	4.521,3	-	4.807,5	-	186,0	-	27.697,8	- 27.621,0
5.621,0	1.385,2	-	3,1	-	126,5	-	7.135,8	- 7.135,3
15.912,3	6.351,9	-	33.360,5	-	3.096,1	-	58.720,8	- 57.088,6
350.048,8	77.928,6	400,0	156.391,9	-	41.826,4	-	626.595,7	- 520.229,9
179.361,8	30.743,3	-	7.989,7	-	82,0	-	218.176,8	- 154.570,8
39.549,9	12.805,5	-	794.186,6	749,6	191.952,0	2.914,2	1.042.157,8	- 534.596,8
1.162.590,2	8.444,1	-	88.356,8	-	1.308,7	168,0	1.260.867,8	- 1.246.971,5
213.981,3	127.592,7	-	47.419,3	-	2.846,0	-	391.839,3	- 224.534,0
44.127,9	42.757,7	-	686.502,9	-	63.620,5	43,0	837.052,0	- 698.358,3
999.836,4	77.247,0	3.414.963,4	1.032.963,0	295,0	259.985,8	33.303,9	5.818.594,5	+ 3.694.217,1
-	8.441,3	-	-	105.256,5	4.326,0	-	118.023,8	- 92.906,9
105.977,2	41.722,8	-	81.750,4	12.235,2	74.230,8	6.815,1	322.731,5	- 130.204,0
3.135.189,8	439.941,4	3.415.363,4	2.933.731,7	118.536,3	643.586,8	43.244,2	10.729.593,6	-

Noch Teil I. Haushaltsübersicht 2006

**Verpflichtungsermächtigungen
(Beträge in T€)**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 2006	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2007	2008	2009	2010ff.
1	2	3	4	5	6	
04	Innenministerium	106.472	57.613	26.515	17.461	4.883
05	Finanzministerium	700	700	-	-	-
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	97.956	56.807	30.411	10.718	20
07	Ministerium für Bildung und Frauen	3.452	2.317	517	618	-
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	11.472	6.872	3.800	800	-
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	94.986	9.815	9.215	11.720	64.236
11	Allgemeine Finanzverwaltung	178.080	61.880	63.200	51.000	2.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	155.688	61.570	56.088	38.030	-
13	Ministerium für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume	90.804	34.369	21.418	14.017	21.000
	Summe	739.610	291.943	211.164	144.364	92.139

Teil II: Finanzierungsübersicht 2006

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbeitrages)		8.226.928,5 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>6.655.333,0 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>1.571.595,5 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.065.010,6 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.502.665,1 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			1.562.345,5 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	9.250,0 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>- T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 9.250,0 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>1.571.595,5 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2006

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		4.065.010,6 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.777.665,1 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	725.000,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge	<u>- T€</u>	<u>2.502.665,1 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>1.562.345,5 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	1.474,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	523,7 T€